

ELISABETH **RYTER**  
REGULA **GERBER JENNI**

Bern, im April 2011

# **Pflegekinderaufsicht im Kanton Bern – eine Übersicht über den aktuellen Stand**

zuhanden des kantonalen Jugendamtes Bern

ELISABETH **RYTER**

Optingenstrasse 54, 3013 Bern

Telefon 031 331 71 37

[elisabeth.ryter@bluewin.ch](mailto:elisabeth.ryter@bluewin.ch)

REGULA **GERBER JENNI**

Drosselweg 13, 3012 Bern

Telefon 031 301 79 62

[rgj@gerberjenni.ch](mailto:rgj@gerberjenni.ch)

## Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze .....	5
Teil 1: Rahmenbedingungen .....	7
1 Ausgangslage .....	7
2 Mandat .....	8
3 Zum Vorgehen .....	9
3.1 Dokumentenanalyse .....	9
3.2 Mündliche Befragung .....	11
3.3 Statistische Daten .....	12
3.4 Auswertungen .....	12
4 Die Pflegekinderaufsicht nach Bundes- und kantonalem Recht ...	12
4.1 Bundesrecht .....	12
4.2 Kantonales Recht .....	13
4.3 Aufgabe der Vormundschaftsbehörde .....	15
4.4 Aufgaben der Pflegekinderaufsicht .....	15
4.5 Das Pflegekinderwesen im neuen Erwachsenen- schutzrecht .....	16
Teil 2: Ergebnisse .....	17
5 Kriterien der Vormundschaftsbehörden für die Ernennung der Pflegekinderaufsicht .....	17
5.1 Organisation der Pflegekinderaufsicht im Kanton Bern ...	17
5.2 Entscheidkriterien .....	19
5.3 Anforderungskriterien .....	20
5.4 Die Pflegekinderaufsicht in der Praxis .....	22
6 Qualifikationen der Pflegekinderaufsichtspersonen .....	23
6.1 Grundausbildung .....	24
6.2 Weiterbildung .....	25
6.3 Erfahrungsaustausch, Intervision, Supervision .....	28
6.4 Berufliche und ausserberufliche Erfahrungen .....	29
6.5 Interesse und Engagement .....	30

7	Die Rolle der Familienplatzierungsorganisationen.....	32
7.1	Die Familienplatzierungsorganisationen .....	32
7.2	Familienplatzierungsorganisationen aus der Sicht von Vormundschaftsbehörden und Pflegekinderaufsichtspersonen .....	33
8	Die Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsbehörden und Pflegekinderaufsicht.....	35
8.1	Die Zusammenarbeit zwischen der Vormundschaftsbe- hörde und der institutionellen Pflegekinderaufsicht .....	35
8.2	Zusammenarbeit zwischen der Vormundschaftsbehörde und der nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsicht .....	37
8.3	Kritikpunkte .....	39
9	Kriterien zur Beurteilung der Pflegefamilie.....	40
9.1	Gesetzliche Vorgaben.....	40
9.2	Leitfaden des KJA.....	41
9.3	Die Abklärung der Pflegefamilie in der Praxis.....	42
10	Fallzahlen und zeitliche Ressourcen .....	45
10.1	Fallzahlen.....	45
10.2	Zeitliche Ressourcen.....	46
11	Wünsche und Erwartungen.....	48
11.1	Wünsche und Erwartungen zur künftigen Ausgestaltung des Pflegekinderwesens.....	48
11.2	Informations- und Beratungsbedarf.....	50
12	Anhang.....	52
12.1	Organisation des Pflegekinderwesens in den befragten Gemeinden .....	52
12.2	Gesprächsleitfäden .....	54
12.3	Berufliche und ausserberufliche Erfahrungen der Pflegekinderaufsichten .....	55
12.4	Kriterien der Pflegekinderaufsichten für die Beurteilung der Pflegefamilien.....	56
12.5	Pflegeverhältnisse nach Gemeinden und Pflegekinder- aufsichten .....	59
12.6	Auskunftspersonen .....	61
13	Literaturhinweise.....	63

## Das Wichtigste in Kürze

Im Jahr 2009 sind im Kanton Bern 657 Kinder und Jugendliche in Familienpflege betreut worden. Familien, die ein mehr als dreimonatiges Pflegeverhältnis eingehen, sind gesetzlich verpflichtet, dieses durch ihre Wohngemeinde bewilligen zu lassen. Für diese Bewilligungen ist die örtliche Vormundschaftsbehörde zuständig. Um abzuklären, ob sich eine Familie als Pflegefamilie eignet, sieht die kantonale Pflegekinderverordnung die so genannte Pflegekinderaufsicht vor. Die Aufsichtsperson übt ihre Funktion im Auftrag der zuständigen Vormundschaftsbehörde aus. Neben der Abklärung gehört es zu ihren Aufgaben, die Pflegefamilie jährlich mindestens einmal zu besuchen und darüber einen Aufsichtsbericht zu schreiben.

Nach (noch) geltendem Recht fällt das Vormundschafts- und das Pflegekinderwesen im Kanton Bern in den Kompetenzbereich der Gemeinden. Die Vormundschaftsbehörden haben die Möglichkeit, die Pflegekinderaufsicht an den für die Gemeinde zuständigen Sozialdienst oder an eine spezialisierte Einheit ihrer Verwaltung zu delegieren (institutionelle Lösung) oder eine Privatperson einzusetzen (nichtinstitutionelle Lösung). Rund 70 Prozent der Gemeinden haben sich für eine institutionelle Lösung entschieden. Ihr Anteil hat in den vergangenen Jahren ständig zugenommen. Die anderen 30 Prozent haben die Aufgabe einem Gemeindemitglied übertragen.

In den Verwaltungskreisen Biel, Bern-Mittelland, Seeland und Berner Jura sind die Gemeinden mit einer institutionellen Pflegekinderaufsicht klar in der Mehrheit. Das gegenteilige Muster findet sich in den Verwaltungskreisen Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli, Obersimmental-Saanen. Im Oberraargau und im Verwaltungskreis Thun halten sich die Gemeinden mit einer institutionellen bzw. nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsicht in etwa die Waage. Für den ganzen Kanton gilt zudem, dass Gemeinden mit mehr als 4'000 EinwohnerInnen die Pflegekinderaufsicht an den regionalen Sozialdienst oder an eine gemeindeeigene, spezialisierte Verwaltungseinheit delegiert haben. Lediglich Saanen, Sigriswil und Unterseen weichen von dieser Regel ab.

Im Kantonsgebiet üben rund 190 Personen die Funktion einer Pflegekinderaufsicht aus. Dabei sind die nichtinstitutionellen Aufsichtspersonen leicht in der Mehrheit. Das lässt sich damit erklären, dass der grösste Teil von ihnen lediglich für eine Gemeinde zuständig ist, während die institutionellen Pflegekinderaufsichten diese Aufgabe oft für mehrere Gemeinden übernehmen. Einzelne institutionelle Pflegekinderaufsichten betreuten im Jahr 2010 Pflegefamilien in bis zu 16 Gemeinden.

Die im Jahr 2009 festgestellten Pflegeverhältnisse verteilten sich sehr unterschiedlich auf die Gemeinden. In mehr als der Hälfte (53%) der Gemeinden gab es zu diesem Zeitpunkt kein Pflegeverhältnis. Die restlichen Gemeinden hatten zwischen einem und 48 Pflegeverhältnis(en) zu verzeichnen. Relativ häufig sind Gemeinden mit einem oder zwei Fällen. Nur gerade 11 Gemeinden haben mehr als 7 Pflegekinder in ihrem Gebiet untergebracht. Es handelt sich dabei zum einen um die grossen Gemeinden wie Bern, Biel, Köniz und Thun, andererseits um kleinere Gemeinden wie Eggwil, in denen Partnerfamilien von Familienplatzierungsorganisationen wohnen.

Anlass für den vorliegenden Bericht sind Gesetzesänderungen auf Bundesebene. In den vergangenen zwei Jahren hat der Bundesrat Vorlagen für eine *Kinder- und Betreuungsverordnung* in Vernehmlassung geschickt, welche die *Pflegekinderverordnung* ablösen soll. Zurzeit ist noch nicht klar, wie es in dieser Sache weitergehen wird. Das Pflegekinderwesen wird aber auch vom neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht tangiert, das am 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Bei beiden Revisionen ist die Professionalisierung der Behörden und der FunktionsträgerInnen ein Hauptanliegen.

Die Oberaufsichtsbehörde über das Pflegekinderwesen, das Kantonale Jugendamt KJA, rät den Vormundschaftsbehörden bei der Pflegekinderaufsicht zur institutionellen Lösung. Wird eine nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsicht mandatiert, empfiehlt das KJA, Sozialarbeitende oder SozialpädagogInnen einzusetzen. Diese berufliche Ausbildung entspricht bei den institutionellen Pflegekinderaufsichten der Norm, während das Ausbildungs- und Berufsspektrum ihrer nichtinstitutionellen KollegInnen breiter ist. Die Pflegekinderaufsichtspersonen selbst erachten für ihre Aufsichtstätigkeit neben ihren beruflichen auch ausserberuflich erworbene Erfahrungen als wichtig. Häufig nennen sie in diesem Kontext ihre Erfahrungen als Eltern, Pflegeeltern oder Tageseltern.

Was die Anforderungen an Pflegeeltern betrifft, setzt das Gesetz lediglich den Rahmen – detailliert werden sie in einem Leitfaden durch das KJA. Den die Pflegefamilie abklärenden Aufsichtspersonen gibt das Dokument vor, auf Familienstruktur, Paar- und Familiendynamik zu achten, Erziehungsvorstellungen und -erfahrungen einzubeziehen, die Wohnverhältnisse zu berücksichtigen, die Motivation für die Betreuung eines Pflegekindes sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und den Behörden abzuklären. Der Leitfaden hat in erster Linie die Funktion einer Checkliste und äussert sich nicht dazu, wie die einzelnen Faktoren zu gewichten sind. Die Pflegekinderaufsichten legen ihrerseits besonders viel Wert auf Persönlichkeitsmerkmale, persönliche Haltungen, Familienstruktur und Familiendynamik. Den institutionellen Pflegekinderaufsichten ist weiter die Bereitschaft der Pflegefamilien zur Kooperation mit Dritten sehr wichtig, wogegen die nichtinstitutionellen Aufsichtspersonen mehr Wert auf die zeitlichen Ressourcen und die Belastbarkeit der Pflegeeltern legen.

Die Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsbehörden und Pflegekinderaufsichten wird in der Regel von beiden Seiten als gut bezeichnet. Dazu trägt bei, dass die Aufgaben klar definiert und verteilt sind. Festzustellen ist jedoch eine gewisse Reserve der „Profis“ gegenüber den „Laien“. Als „Profis“ gelten hier die institutionellen Pflegekinderaufsichten, als „Laien“ die mehrheitlich nach politischen Kriterien zusammengesetzten und im Milizsystem arbeitenden Vormundschaftsbehörden. Dieses Gefälle gibt es nicht, wenn nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsichten mit den Vormundschaftsbehörden zusammenarbeiten: Dort begegnet man sich auf Augenhöhe.

Für den vorliegenden Bericht wurden VertreterInnen von Vormundschaftsbehörden bzw. Behördensekretariaten sowie Pflegekinderaufsichtspersonen aus zwölf vom KJA bestimmten Gemeinden befragt. Einbezogen wurden auch Angaben, die das KJA bei den Pflegekinderaufsichten schriftlich eingeholt hat.

Ein Hinweis für die eilige Leserin, den eiligen Leser: Am Schluss der Kapitel 5 bis 10 findet sich jeweils ein kurzes Fazit.

## Teil 1: Rahmenbedingungen

### 1 Ausgangslage

Seit ein paar Jahren ist das Pflegekinderwesen auf Bundesebene in Diskussion. Veranlasst durch ein Postulat von Nationalrätin Jacqueline Fehr (02.3239) hat das Bundesamt für Justiz BJ 2004 Kathrin Barbara Zatti den Auftrag erteilt, das Pflegekinderwesen in der Schweiz zu analysieren. In ihrem Bericht, der im Sommer 2005 erschienen ist, stellt die Autorin fest, dass sich dieses in den letzten zwei Jahrzehnten stark ausdifferenziert habe: Es herrsche eine Vielfalt sowohl bezüglich Pflegeverhältnissen als auch Pflegefamilien oder pflegefamilienähnlichen Formen. Gleichzeitig fehle es an verbindlichen Standards und Kriterien; dies gelte für alle Prozesse rund um die Platzierung eines Kindes in eine Pflegefamilie.<sup>1</sup>

Im Anschluss an den Expertenbericht Zatti unterbreitete der Bundesrat im August 2006 den Kantonen den Vorschlag, die *Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderverordnung PAVO)* gemäss den Empfehlungen des Berichts zu ergänzen, zur Stellungnahme. Im Januar 2008 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD, die von den Kantonen angesprochenen Fragen zu prüfen und gegebenenfalls eine Revision der Verordnung vorzubereiten.

Die totalrevidierte Pflegekinderverordnung – umbenannt in *Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (Kinderbetreuungsverordnung KiBeV)* – wurde im Juni 2009 in die Vernehmlassung geschickt. Im Dezember 2009 nahm der Bundesrat Kenntnis von den Vernehmlassungsergebnissen. Die kontroversen Stellungnahmen, insbesondere die als Überregulierung empfundenen Bestimmungen zur Tagesbetreuung, hat den Bundesrat veranlasst, die KiBeV zu überarbeiten und im September 2010 ein zweites Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Zudem reichte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats im November 2010 eine parlamentarische Initiative ein, wonach die Bewilligungspflicht für private Kinderbetreuung durch Personen aus dem Familien- oder Bekanntenkreis sowie für die gesamte Tagesbetreuung ausgeschlossen werden sollte.<sup>2</sup> Zurzeit hat der Rat die Initiative noch nicht behandelt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Vorstoss das weitere Schicksal der KiBeV beeinflussen wird. Bei Abschluss dieses Berichts stehen die Vernehmlassungsergebnisse zur zweiten Version der KiBeV noch aus.

---

<sup>1</sup> Kathrin Barbara Zatti: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz. Juni 2005, S. 51.

<sup>2</sup> Parlamentarische Initiative (10.508): Kinderbetreuung. Einschränkung der Bewilligungspflicht.

## 2 Mandat

Der Kanton Bern möchte Änderungen, die sich mit der Ablösung der PAVO durch die KiBeV ergeben, im Voraus planen und alle Betroffenen frühzeitig einbeziehen. Mit dem vorliegenden Bericht beabsichtigt das Kantonale Jugendamt KJA, welches die Oberaufsicht im Pflegekinderwesen ausübt und für die fachliche Beratung der Behörden und Fachstellen zuständig ist, die Pflegekinderaufsicht im Kanton Bern zu dokumentieren. Dabei sollen insbesondere die folgenden Fragestellungen<sup>3</sup> beantwortet werden:

1. Nach welchen Kriterien ernennen die Vormundschaftsbehörden ihre Pflegekinderaufsicht?
2. Welche Qualifikationen bringen die Pflegekinderaufsichtspersonen für ihre Aufgabe mit?
3. Welche Rolle übernehmen die Familienplatzierungsorganisationen?
4. Wie arbeiten Vormundschaftsbehörden und Pflegekinderaufsicht zusammen?
5. Nach welchen Kriterien beurteilen die Pflegekinderaufsichtspersonen eine zukünftige Pflegefamilie?
6. Welche zeitlichen Ressourcen stehen den Pflegekinderaufsichtspersonen für ihre Aufgaben zur Verfügung?

Gegenstand des vorliegenden Mandats ist ausschliesslich die Familienpflege. Das KJA umschreibt die Familienpflege wie folgt: „Von Familienpflege spricht man, wenn 1 – 3 unmündige Kinder dauernd, also tags- und nachtsüber, ausserhalb des elterlichen Haushaltes durch andere Personen als die leiblichen Eltern betreut werden. Die Familienpflege ist bewilligungspflichtig.“<sup>4</sup>

Eine Pflegeplatzierung erfolgt in den meisten Fällen als Kindesschutzmassnahme (Obhutsentzug), welche oft mit einer Beistandschaft für das Kind verbunden ist. Während für diese Massnahmen die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes (in der Regel die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Eltern als der gesetzlichen Vertretung ihres Kindes) zuständig ist (Art. 315 Abs. 1 ZGB), obliegt die Bewilligung des Pflegeverhältnisses und die Aufsicht über dieses der Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung des Kindes (Art. 2 Abs. 1 lit. a PAVO). Das führt dazu, dass bei einer Fremdplatzierung vielfach zwei Vormundschaftsbehörden beteiligt sind, dann nämlich, wenn das zu platzierende Kind und die Pflegefamilie nicht den gleichen Wohnsitz haben. Mit der in Frage 4 angesprochenen Vormundschaftsbehörden sind die für die Bewilligung und Aufsicht zuständigen Behörden am Wohnsitz der Pflegefamilie gemeint.

Was die Terminologie betrifft, so haben einige Gemeinden im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts ihre Vormundschaftsbehörde in Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde umbenannt. In diesem Text wird jedoch durchgängig der Begriff Vormundschaftsbehörde verwendet, da dies dem (noch) geltenden Recht entspricht.

---

<sup>3</sup> In Absprache mit Lukas Iseli, dem Projektleiter des KJA, wurde der ursprüngliche Fragenkatalog leicht verändert.

<sup>4</sup> [www.jgk.be.ch/site/print/index/kja/kja\\_familienpflege.htm](http://www.jgk.be.ch/site/print/index/kja/kja_familienpflege.htm) (Zugriff 07.04.2011).

### 3 Zum Vorgehen

Im Mittelpunkt des Mandats standen mündliche Befragungen in ausgewählten Gemeinden. Für die Vorbereitung dieser Interviews wurden Dokumente analysiert und ExpertInnen befragt. Parallel zu den Interviews lief eine schriftliche Befragung der Pflegekinderaufsichtspersonen durch das KJA.

#### 3.1 Dokumentenanalyse

##### 3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Ausgestaltung des Pflegekinderwesens stützt sich auf die Vorschriften des ZGB und der PAVO. Diese hat der Kanton Bern in eigenen Bestimmungen konkretisiert. Das vierte Kapitel des vorliegenden Berichts informiert über die bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben. Dabei stehen Bewilligung und Aufsicht im Vordergrund.

##### 3.1.2 Der Rote Ordner

Das KJA hat zuhanden der Pflegekinderaufsichtspersonen den so genannten Roten Ordner zusammengestellt. Er behandelt die Familien- und Tagespflege sowie die Aufnahme von Pflegekindern aus dem Ausland und vermittelt die für die Aufsicht nötigen rechtlichen, organisatorischen und administrativen Grundkenntnisse. Im Dokument *Anforderungsprofil / Rechte und Pflichten der Pflegekinderaufsicht* legt das KJA die Anforderungskriterien und das Pflichtenheft für die Pflegekinderaufsicht fest. Darüber hinaus enthält der Ordner Formulare wie beispielsweise das *Gesuch zur Aufnahme eines Familienpflegekindestes* oder den *Pflegevertrag für Familienpflegekinder*.<sup>5</sup>

##### 3.1.3 Literatur

Neben dem wegweisenden Bericht Zatti bringt die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms *Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel* (NFP 52) durchgeführte Untersuchung von Kurt Huwiler, Barbara Raulf und Hannes Tanner mit dem Titel *Pflegefamilien- und Heimplatzierungen: Der Prozess der Hilfeplanung und seine Auswirkungen auf die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien* (Mai 2003 bis Juni 2006) weitere Erkenntnisse.<sup>6</sup> Ausgehend davon, dass bisher kaum Kenntnisse über das Zusammenwirken von Familien und Fachleuten bei Fremdplatzierungen vorliegen, will die Studie die Denk- und Handlungsmuster der beteiligten Personen klären. Besonderes Interesse gilt der Frage, wie die Wahl zwischen Pflegefamilien und Heimen getroffen wird, wie zufrieden Eltern und Kinder mit den Partizipationsmöglichkeiten sind und wie sich die Fremdplatzierung auf die Familienmitglieder auswirkt.<sup>7</sup> Der von Zatti angesprochene Handlungsbedarf deckt sich mit demjeni-

---

<sup>5</sup> Einige Dokumente des Roten Ordners sind auf der Website des KJA aufgeschaltet.

<sup>6</sup> Claudia Arnold / Kurt Huwiler / Barbara Raulf / Hannes Tanner / Tanja Wicki, *Pflegefamilien- und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern*. Zürich 2008.

<sup>7</sup> [www.nfp52.ch/d\\_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=4](http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=4) (Zugriff 07.04.2011).

gen von Huwiler et al., namentlich in der Forderung nach Professionalisierung, Qualifizierung und Ausbildung der beteiligten Personen, der stärkeren Berücksichtigung der Rechte des Kindes und dessen Wohl sowie der Erhebung von statistischen Daten.

Die im Jahr 2010 erschiene Dissertation von Yvonne Gassmann befasst sich vor allem mit dem Beziehungsgeflecht zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern.<sup>8</sup>

Die seit 1996 von der Pflegekinder-Aktion Schweiz herausgegebene Fachzeitschrift NETZ behandelt in jeder Nummer ein ausgewähltes Thema des Pflegekinderwesens.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die neuen Publikationen zum Thema Pflegekinderwesen wichtige Lücken geschlossen haben. Das Thema Pflegekinderaufsicht wird in der erwähnten Literatur allerdings nur am Rande behandelt.

#### 3.1.4 Standards und Labels

Das gleiche gilt auch für die rund um Qualitätsfragen geführten Diskussionen. Die 2008 veröffentlichten *Standards in der ausserfamiliären Familienbetreuung in Europa* sind vom europäischen Projekt *Quality4Children* erarbeitet worden, an dem die Schweiz aktiv mitgearbeitet hat. Den Rahmen bildet das *UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention KRK)*. Dementsprechend sind die Standards konzentriert auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb der Herkunftsfamilie aufwachsen.<sup>9</sup>

Qualitätsfragen sind auch ein wichtiges Thema des schweizerischen Fachverbandes Sozial- und Sonderpädagogik *Integras*. Der Verband hat ein Qualitätslabel für Familienplatzierungsorganisationen entwickelt. Diese können nun über eine Zertifizierung nachweisen, dass sie nach den Qualitätsrichtlinien von *Integras* arbeiten.<sup>10</sup> Das Netzwerk *Institutionelle Pflegeplätze für Kinder und Jugendliche IPK* hat ebenfalls Qualitätsstandards für institutionell vernetzte Pflegeplätze erarbeitet. Es legt besonderes Gewicht auf den Aufnahme-, Betreuungs- und Austrittsprozess des Pflegekindes, auf die Betriebsorganisation sowie auf die Aufsicht über die Pflegeplätze.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Gassmann Yvonne: Pflegeeltern und Pflegekinder. Empirische Analysen von Entwicklungsverläufen und Ressourcen im Beziehungsgeflecht. Münster 2010.

<sup>9</sup> Quality4Children: Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa ([www.quality4children.ch/media/pdf/q4cstandards-deutschschweiz.pdf](http://www.quality4children.ch/media/pdf/q4cstandards-deutschschweiz.pdf)) (Zugriff 07.04.2011). Vgl. dazu auch die von Quality4Children Schweiz verfasste Broschüre für Kinder und Jugendliche: *Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst* ([www.quality4children.ch/media/pdf/q4\\_standards\\_web.pdf](http://www.quality4children.ch/media/pdf/q4_standards_web.pdf)) (Zugriff 07.04.2011).

<sup>10</sup> [www.integras.ch/2005\\_index\\_DE.htm](http://www.integras.ch/2005_index_DE.htm) (07.04.2011) und [www.integras.ch/pdf/20100316LabelFPO\\_Kriterien.pdf](http://www.integras.ch/pdf/20100316LabelFPO_Kriterien.pdf) (Zugriff 07.04.2011).

<sup>11</sup> Netzwerk IPK: Qualitätsstandards für institutionelle Pflegeplätze, Ausgabe Juli 2010. Dem Netzwerk IPK gehören folgende Institutionen an: Verein Espoir, Zürich; Fachstelle Kinderbetreuung, Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz, Luzern; Fachstelle der Pflegekinder-Aktion Bern, Angebot Begleitete Pflegefamilien; Kompass Platzierung in Familien, Solothurn; tipiti – wo Kinder und Jugendliche leben und lernen, Wil.



### 3.3 Statistische Daten

Wie auch Zatti moniert hat, ist die Datenlage zum Pflegekinderwesen unbefriedigend. Das gilt auch für den Kanton Bern. Trotz grossem Engagement des KJA, für diesen Bericht vollständige Daten zur Verfügung zu stellen, ist dies nur teilweise gelungen. Das liegt u.a. daran, dass es bei den für die Beantwortung der Fragen zuständigen Personen häufig Wechsel gibt oder dass sie die Fragebögen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt zurückgeschickt haben.

### 3.4 Auswertungen

Im vorliegenden Bericht werden in den Auswertungen häufig die Gruppe der institutionellen derjenigen der nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichten gegenübergestellt. Dies deshalb, weil es interessiert, ob und in welchen Punkten sie sich allenfalls unterscheiden – eine Frage, die im Hinblick auf die geplanten rechtlichen Neuerungen im Pflegekinderwesen und in der ausserfamiliären Kinderbetreuung von Belang sein kann.

## 4 Die Pflegekinderaufsicht nach Bundes- und kantonalem Recht

### 4.1 Bundesrecht

Die Pflegekinderaufsicht ist in *Artikel 316 ZGB* geregelt.<sup>13</sup> Diese Bestimmung statuiert eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für die Aufnahme von Pflegekindern. Die Bewilligung erteilt die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle. Die Aufsicht obliegt der Vormundschaftsbehörde. Wird ein Pflegekind zum Zwecke der späteren Adoption aufgenommen, ist eine einzige kantonale Stelle für Bewilligung und Aufsicht zuständig. Artikel 316 ZGB ermächtigt zudem den Bundesrat zum Erlass von Ausführungsvorschriften. Diese sind in der *Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption PAVO* festgelegt, welche gleichzeitig mit Artikel 316 ZGB 1978 in Kraft getreten ist.

Im Sinne von bundesrechtlichen Minimalanforderungen legt die PAVO fest, unter welchen Voraussetzungen eine Bewilligung zur Aufnahme von Kindern bzw. zum Führen von Heimen erteilt wird und wie die Aufsicht zu erfolgen hat. Die *Bewilligung* für die Aufnahme eines Kindes in Familienpflege darf nur

---

<sup>13</sup> Art. 316 ZGB ist (als Teil des revidierten Kindesrechts) am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Die Botschaft weist darauf hin, dass Pflegekinder eines „präventiven Schutzes“ bedürfen (Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis) vom 5. Juni 1974, in: Bundesblatt 126. Jg. Bd. II, Nr. 27, S. 87.) Am 1. Januar 2003 ist Art. 316 mit einem neuen Abs. 1bis ergänzt worden: Wird ein Pflegekind zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen, so ist eine einzige kantonale Behörde zuständig.

dann erteilt werden, *wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird* (Art. 5). Die Pflegeeltern müssen die Bewilligung vor Aufnahme des Kindes einholen (Art. 8 Abs. 1). Was die Aufsicht über das Pflegeverhältnis von Kindern in Familienpflege betrifft, so bestimmt Artikel 10 PAVO folgendes:

<sup>1</sup> *Die Behörde bezeichnet eine geeignete Person, welche die Pflegefamilie sooft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal besucht.*

<sup>2</sup> *Der Besucher vergewissert sich, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind; er berät die Pflegeeltern und hilft ihnen, Schwierigkeiten zu überwinden.*

<sup>3</sup> *Besteht Gewähr dafür, dass das Pflegeverhältnis durch den gesetzlichen Vertreter oder Versorger genügend überwacht wird, oder erscheint eine Gefährdung aus andern Gründen ausgeschlossen so kann die Behörde die Besuche aussetzen.*

<sup>4</sup> *Die Behörde wacht darüber, dass die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt ist.*

## 4.2 Kantonales Recht

Das *Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches EG ZGB* nennt in den Artikeln 26 – 26d die für die Bewilligung und Aufsicht zuständigen Behörden im Pflegekinderwesen und regelt die Rechtsmittelmöglichkeiten und das Verfahren. Der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK obliegt die Oberaufsicht über das gesamte Pflegekinderwesen.<sup>14</sup> Diese Stelle ist das Kantonale Jugendamt KJA.<sup>15</sup>

Die Ausführungsbestimmungen zum Pflegekinderwesen sind grundsätzlich durch die eidgenössische PAVO abgedeckt, so dass auf kantonaler Ebene keine entsprechende Verordnung nötig ist. Es steht den Kantonen jedoch frei, weiterführende Regelungen zum Schutz von Unmündigen zu erlassen und das Pflegekinderwesen zu fördern (Art. 3 PAVO). Der Kanton Bern hat am 4. Juli 1979 in Ergänzung der PAVO die kantonale *Pflegekinderverordnung PVO* in Kraft gesetzt. Diese bezweckt den Schutz unmündiger Personen, die ausserhalb des elterlichen Haushaltes untergebracht sind (Art. 1 PVO).

Die PVO sieht explizit eine Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Kindern in Familienpflege vor und verweist für die Bewilligungsvoraussetzungen auf die PAVO (Art. 3 Abs. 1). Die PVO sieht vor, dass das Gesuch um Erteilung der Bewilligung vor der Aufnahme des Pflegekindes *einzureichen* ist, während die PAVO statuiert, dass die Pflegeeltern die Bewilligung vor Aufnahme des Kindes *einholen* müssen (Art. 3

---

<sup>14</sup> Art. 26b Abs. 2 EG ZGB.

<sup>15</sup> Art. 13 lit. b Organisationsverordnung JGK und Art. 18 PVO.

Abs. 3 PVO, Art. 8 PAVO)<sup>16</sup>. Die Zuständigkeit und die Delegationsmöglichkeit der Vormundschaftsbehörde im Bereich der Pflegekinderaufsicht ist in Artikel 15 PVO geregelt.

Seit 1979 hat die PVO verschiedene Änderungen erfahren, unter anderem folgende:

- Die Änderung vom 30. Januar 2008 stärkt den Schutz des Kindes und sein Mitspracherecht: Die Bewilligungspflicht und die Pflegekinderaufsicht für Kinder in Familienpflege wurde neu bis zu deren Volljährigkeit festgelegt (Art. 2 Abs. 1 PVO); vorher galt Bewilligung und Aufsicht für Kinder in Familienpflege nur für Kinder im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter. Gleichzeitig ist eine neue Bestimmung aufgenommen worden, wonach das von einer Fremdplatzierung betroffene Kind von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Drittperson anzuhören ist, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 3 Abs. 6 PVO). Dieses Anhörungsrecht stützt sich auf Artikel 12 der Kinderrechtskonvention bzw. auf die entsprechenden Anhörungsbestimmungen im Scheidungs- und Kindesschutzrecht.<sup>17</sup>
- Am 12. November 2008 ist die Kategorie *Heimähnliche Institutionen* in die PVO eingefügt worden. Damit sollte den neueren Entwicklungen im Betreuungsbereich Rechnung getragen und bernischen Organisationen ermöglicht werden, im interkantonalen Wettbewerb zu bestehen, indem sie auf die Liste der *Interkantonalen Vereinbarung Sozialer Einrichtungen IVSE* aufgeführt werden können. „Eine heimähnliche Organisation besteht (...) aus einer Zentrale, wie beispielsweise der Stiftung Integration Emmental, sowie aus den mit dieser vertraglich verbundenen Pflegefamilien, d.h. so gesehen aus einer Organisationsleitung und organisationsinternen Pflegefamilien.“ Die einzelnen Pflegefamilien müssen eine Familienpflegebewilligung der zuständigen Vormundschaftsbehörde haben (Art. 10a lit. b PVO). Die Bewilligung ist ein „wichtiges Element der Qualitätssicherung, da auch die Aufsicht durch die örtlich zuständige Pflegekinderaufsicht gesichert ist“.<sup>18</sup>

Mit der Änderung der PVO vom 30. Januar 2008 ist das kantonale Recht über die bundesrechtlichen Mindestvorschriften hinausgegangen, indem Bewilligung und Aufsicht bis zur Volljährigkeit des Pflegekindes sowie das Anhörungsrecht des Kindes aufgenommen worden sind.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> Das könnte so verstanden werden, dass nach bernischem Recht das Pflegekind in die Pflegefamilie aufgenommen werden kann, sobald diese das Bewilligungsgesuch *eingereicht* hat. Die PAVO spricht demgegenüber eindeutig von einer *eingeholten* Bewilligung.

<sup>17</sup> Art. 144 Abs. 2 ZGB / Art. 298 ZPO und Art. 314 Ziff. 1 ZGB.

<sup>18</sup> Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern: Vortrag an den Regierungsrat betreffend Pflegekinderverordnung; Änderung vom 5. November 2008, S. 2.

<sup>19</sup> Art. 4 Abs. 1 PAVO legt die Altersgrenze für Bewilligung und Aufsicht beim vollendeten 15. Altersjahr des Kindes fest. Mit Art. 314 Ziff. 1 ZGB ist zwar eine klare gesetzliche Grundlage für die Anhörung des Kindes (auch) im Pflegekinderwesen gegeben; die Untersuchung von Claudia Arnold et al. (S. 112 ff., 217) hat jedoch gezeigt, dass der Einbezug der Kinder, d.h. das Gespräch mit ihnen, kaum stattfindet.

### 4.3 Aufgabe der Vormundschaftsbehörde

Gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben und das EG ZGB ist im Kanton Bern die Vormundschaftsbehörde einerseits für die *Entgegennahme des Bewilligungsgesuchs*, andererseits für die *Erteilung der Bewilligung* zuständig. Mit der Bewilligungserteilung kann die Vormundschaftsbehörde eine Fachkommission oder einen hauptamtlich tätigen öffentlichen Sozialdienst beauftragen (Art. 3 Abs. 4 PVO). Weiter nimmt die Vormundschaftsbehörde über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder in der Familien- und Tagespflege die *Aufsicht* wahr, wobei sie sich nach den Weisungen des KJA richtet, welches die Oberaufsicht im Pflegekinderwesen ausübt (Art. 15 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 PVO). Die Vormundschaftsbehörde nimmt ihre Aufsichtstätigkeit wahr, indem sie eine geeignete Person (Aufsichtsperson) oder eine Fachkommission damit beauftragt (Art. 15 Abs. 2 PVO). In dieser Vorschrift ist die Zuweisung an eine institutionelle oder nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsicht angelegt. Wenn die Gemeinden über eigene Sozialdienste verfügen oder wenn sie sich einem regionalen, öffentlichen Sozialdienst angeschlossen haben, kann die Vormundschaftsbehörde die Aufsicht diesem Dienst übertragen;<sup>20</sup> für einzelne unmittelbare Aufsichts- und Betreuungsaufgaben können gleichzeitig freiwillige Helferinnen und Helfer eingesetzt werden (Art. 15 Abs. 3 PVO). Das KJA empfiehlt ausdrücklich die Zuweisung an einen Sozialdienst.<sup>21</sup>

### 4.4 Aufgaben der Pflegekinderaufsicht

Die Aufgaben der Pflegekinderaufsicht richten sich nach Artikel 10 PAVO. Sie werden in der PVO dahingehend konkretisiert, dass sich die Aufsicht auf die Entgegennahme der An- und Abmeldung des Pflegekinds beschränken kann, wenn das Kind vom Sozialdienst seiner Wohnsitzgemeinde, vom Vormund oder einem andern der Jugendhilfe dienenden öffentlichen Sozialdienst genügend betreut wird. Eine gegenseitige Absprache bei der Unterbringung des Kindes ist nötig. Die Verantwortlichen können verpflichtet werden, der Pflegekinderaufsicht am Pflegeort mindestens jährlich einmal über das Pflegeverhältnis zu berichten (Art. 15 Abs. 4 PVO). Gestützt auf die bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften hat das KJA das *Anforderungsprofil* für die Pflegekinderaufsicht umschrieben und deren Rechte und Pflichten festgelegt (Roter Ordner KJA). Das KJA empfiehlt überdies, dass die Pflegekinderaufsicht nicht Mitglied oder SekretärIn der Vormundschaftsbehörde sein sollte, weil sich unter Umständen Interessenskonflikte ergeben können.

Gemäss *Anforderungsprofil* verfügt die Pflegekinderaufsicht über gute Kenntnisse der Gesetzesbestimmungen und der weiteren Grundlagen im Pflegekinderwesen (Ziffer 1). Sie klärt Pflegeplätze ab und erstellt den Abklärungsbericht mit Anträgen zuhanden der bewilligenden Vormundschaftsbehörde (Ziffer 2). Liegt die Bewilligung vor, arbeitet sie gemeinsam mit den betroffenen Parteien einen Pflegevertrag aus (Ziffer 3). Ihre Aufsichtspflicht übt sie dadurch aus, indem sie die Pflegefamilie regelmässig besucht,

<sup>20</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz SHG.

<sup>21</sup> Anforderungsprofil / Rechte und Pflichten der Pflegekinderaufsicht, Roter Ordner KJA oder [www.jgk.be.ch/site/anforderungsprofil\\_pka\\_deutsch.pdf](http://www.jgk.be.ch/site/anforderungsprofil_pka_deutsch.pdf) (Zugriff 7.4.2011).

bei Schwierigkeiten interveniert, die Akten führt, der vorgesetzten Vormundschaftsbehörde Bericht erstattet und sich mit allen Beteiligten bezüglich Doppelbetreuung abspricht (Ziffer 4). Die Pflegekinderaufsicht besucht die Weiterbildungen des KJA (Ziffer 5) und übernimmt Informations- und Koordinationsaufgaben im Bereich der Fremdbetreuung, beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Fremdbetreuung und Weiterleiten von aktuellen Fragestellungen und Bedürfnissen an die entsprechenden Stellen (Ziffer 6).

#### 4.5 Das Pflegekinderwesen im neuen Erwachsenenschutzrecht

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Der Kanton Bern hat das *Einführungsgesetz EG KES* im Januar 2011 in die Vernehmlassung gegeben.<sup>22</sup> Schwerpunkt des Gesetzes ist die Schaffung der neuen kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Eine Bestimmung des EG KES bezieht sich auf das Pflegekinderwesen. Artikel 58 lit. i EG KES bestimmt, dass die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme des Pflegekinde und Ausübung der Pflegekinderaufsicht in die Einzelzuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt.<sup>23</sup>

Bezüglich der aktuell geltenden Bestimmung, wonach entweder die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle für die Bewilligung zur Aufnahme eines inländischen Pflegekinde zuständig ist, hält der Regierungsrat fest, dass darüber erst entschieden werden könne, wenn der Bundesrat die Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern KiBeV verabschiedet habe. Deshalb solle der Regierungsrat ermächtigt werden, durch Verordnung die Bewilligungskompetenz an geeignete kantonale oder kommunale Behörden zu übertragen. Weil nach dem Wortlaut von Artikel 316 Absatz 1 ZGB Bewilligungskompetenz und Aufsicht gekoppelt seien, gingen in diesem Fall auch die Aufsichtsbefugnisse auf diese Behörden über.<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> Regierungsrat des Kantons Bern: 1. Medienmitteilung des Kantons Bern. Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Kantonale Fachbehörden sollen Vormundschaftsbehörden ablösen (14.1.2011). – 2. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht EG KES. – 3. Antrag des Regierungsrates. Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht EG KES.

<sup>23</sup> Vortrag EG KES, S. 27 f. Begründet wird dies damit, dass dieser Entscheid zu derjenigen Gruppe von Entscheiden gehört, die überwiegend formeller Natur sind oder nicht der Beurteilung durch ein interdisziplinäres Gremium bedürfen.

<sup>24</sup> Vortrag EG KES, S. 38.

## Teil 2: Ergebnisse

### 5 Kriterien der Vormundschaftsbehörden für die Ernennung der Pflegekinderaufsicht

#### 5.1 Organisation der Pflegekinderaufsicht im Kanton Bern

Aktuell haben 71 Prozent der bernischen Gemeinden die Funktion der Pflegekinderaufsicht einer Institution übertragen. In diesen Gemeinden wohnen 84 Prozent der Kantonsbevölkerung.<sup>25</sup> Anders gesagt: Gemeinden mit einer nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsicht sind klar in der Minderheit. Die *Abbildung 1* zeigt, dass es bezüglich der Frage institutionelle – nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsicht grosse regionale Unterschiede gibt. Regionen mit einer stark institutionalisierten Organisation sind die Verwaltungskreise Biel, Bern-Mittelland, das Seeland und der Berner Jura. Ein entgegengesetztes Muster finden wir in den Verwaltungskreisen Obersimmental-Saanen, Interlaken-Oberhasli sowie Frutigen-Niedersimmental. Mittlere Werte finden sich im Oberaargau und im Verwaltungskreis Thun: Hier halten sich die Gemeinden mit institutionell eingebundenen und nicht institutionellen Pflegeaufsichten in etwa die Waage.

*Abbildung 1 Anteil Einwohnergemeinden mit institutioneller Pflegekinderaufsicht (PKA) nach Verwaltungskreisen, 2010*

Verwaltungskreis	Anzahl Einwohnergemeinden	davon Gemeinden mit institutioneller Pflegekinderaufsicht	bei Erstellung der Tabelle keine Angaben zur PKA vorhanden
Berner Jura	49	42	
Bern-Mittelland	97	86	
Emmental	42	29	1
Oberaargau	47	25	1
Frutigen-Niedersimmental	13	5	
Interlaken-Oberhasli	29	7	
Obersimmental-Saanen	7	0	
Thun	35	20	
Biel	19	18	
Seeland	45	39	
	<b>383</b>	<b>271</b>	<b>2</b>

(Quelle: Tabelle Pflegekinderaufsichten des Kantons Bern des KJA, Stand 24.1.2011)

<sup>25</sup> Eigene Berechnungen. Datenbasis: [www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr\\_gemeinden/agr\\_gemeinden\\_gemeindedaten.htm](http://www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr_gemeinden/agr_gemeinden_gemeindedaten.htm) (Zugriff 27.1.2011) sowie Tabelle Pflegekinderaufsichten des Kantons Bern des KJA, Stand 24.1.2011.

Den Gemeinden mit nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichten ist gemeinsam, dass sie bezüglich der BewohnerInnen unter 4'000 Personen liegen. Grösser sind in dieser Kategorie lediglich Saanen (mit rund 7'000 Einw.), Unterseen (mit ca. 5'500 Einw.) sowie Sigriswil (mit ca. 4'600 Einw.). Alle grösseren Gemeinden, aber auch viele kleine und mittlere haben sich für das institutionelle Modell entschieden. Gemäss Beobachtungen des KJA nimmt der Anteil der Gemeinden mit einer institutionellen Pflegekinderaufsicht ständig leicht zu.

Wenden wir den Fokus von den Gemeinden zu den Personen, so präsentiert sich ein anderes Bild. Wie die *Abbildungen 2* und *3* zeigen, sind die nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichtspersonen mit 53 Prozent leicht in der Mehrheit. Das ist darauf zurückzuführen, dass sie die Funktion zu drei Vierteln lediglich in einer Gemeinde ausüben, wohingegen die institutionell eingebundenen Aufsichten zu mehr als zur Hälfte für zwei oder mehr Gemeinden zuständig sind. Aus den *Abbildungen 2* und *3* wird zudem ersichtlich, dass die Aufsicht vor allem von Frauen ausgeübt wird. Bei den nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichten haben sie einen Anteil von 89 Prozent, bei den institutionellen einen von 71 Prozent.

*Abbildung 2 Nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsichtspersonen (PKA) nach Geschlecht und Anzahl der von ihnen betreuten Gemeinden, 2010<sup>26</sup>*

Lesebeispiel: Von den 97 nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichtspersonen sind 83 jeweils für eine Gemeinde zuständig. Oder: 75.5 Prozent der Gemeinden mit einer nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsicht haben eine Aufsichtsperson eingesetzt, die lediglich für ihre Gemeinde zuständig ist.

Anzahl nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsichtspersonen			Anzahl der von ihnen betreuten Gemeinden		
	weibliche PKA	männliche PKA		Anzahl Gemeinden	in % der Gemeinden mit nichtinst. PKA
2	2		0.5*	1	0.9
83	72	11	1	83	75.5
10	10		2	20	18.2
2	2		3	6	5.5
97	86	11		110	100

(Quelle: Tabellen Pflegekinderaufsichten des Kantons Bern des KJA, Versionen vom 24.11.2010 sowie vom 1.3.2011, Ergänzungen aus Spezialauswertung vom 16.3.2011)

\*Als halbe Gemeinden werden solche aufgeführt, wo die Pflegekinderaufsicht auf zwei Personen aufgeteilt ist. Nicht erfasst sind Personen, die ausschliesslich für die Tagespflegeelternaufsicht zuständig sind.

<sup>26</sup> In den *Abbildungen 2* und *3* sind insgesamt 379 von 383 Gemeinden erfasst. Es fehlen die Gemeinden, bei welchen in den KJA-Tabellen keine personenbezogenen Angaben zur PKA gemacht werden (Einwohnergemeinde Bern und Burgergemeinde Bern sowie die drei Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Erhebung das Amt der PKA nicht besetzt hatten).

Abbildung 3 Institutionelle Pflegekinderaufsichtspersonen (PKA) nach Geschlecht und Anzahl der von ihnen betreuten Gemeinden, 2010<sup>27</sup>

Anzahl institutionelle Pflegekinderaufsichtspersonen			Anzahl der von ihnen betreuten Gemeinden		
	davon weiblich	davon männlich		Anzahl Gemein- den	in % der Gemein- den mit inst. PKA
4	4		0.5*	2	0.7
36	23	13	1	36	13.4
18	14	4	2	36	13.4
3	2	1	3	9	3.3
8	7	1	4	32	11.9
3	3		5	15	5.6
4	1	3	6	24	8.9
2	1	1	7	14	5.2
2	2		8	16	5.9
2	1	1	9	18	6.7
1	1		10	10	3.7
1		1	11	11	4.1
2	2		15	30	11.2
1	1		16	16	5.9
87	62	25		269	100

(Quelle: Tabellen Pflegekinderaufsichten des Kantons Bern des KJA, Versionen vom 24.11.2010 sowie vom 1.3.2011, Ergänzungen aus Spezialauswertung vom 16.3.2011)

\*Als halbe Gemeinden werden solche aufgeführt, wo die Pflegekinderaufsicht auf zwei Personen aufgeteilt ist. Nicht erfasst sind Personen, die ausschliesslich für die Tagespflegeelternaufsicht zuständig sind.

## 5.2 Entscheidkriterien

Über die Kriterien sich für das institutionelle oder das nicht institutionelle Modell zu entscheiden, geben die Interviews wenig Hinweise. Das liegt u.a. daran, dass ein grosser Teil der Auskunftspersonen an diesen Entscheiden nicht beteiligt gewesen ist, weil diese schon vor ihrem Amtsantritt gefällt worden waren. Aus den erhaltenen Informationen ist zu schliessen, dass das auf 1. Januar 2002 in Kraft gesetzte *Sozialhilfegesetz SHG* u.a. auch Anlass zu Diskussionen über die Pflegekinderaufsicht gegeben hat. Viele Gemeinden dürften die durch das SHG ausgelösten Reorganisationen zum Anlass genommen haben, diese Aufgabe ebenfalls an die für sie zuständigen Sozialdienste zu delegieren. Dies bestätigt eine Pflegekinderaufsicht aus einem regionalen Sozialdienst, der im Jahr 2000 geschaffen worden ist. Zuerst wurde ihr die Aufsichtsfunktion nur von einer Gemeinde übertragen. Nach und nach sind dann alle weiteren dem Sozialdienst angeschlossenen Gemeinden dazugekommen – mit der Begründung, wenn

<sup>27</sup> Vgl. Anmerkung 26.

es schon einen regionalen Sozialdienst gebe, so solle dieser auch gleich die Pflegekinderaufsicht übernehmen.

Andere Gemeinden haben damals beschlossen, weiterhin institutionell nicht eingebundene Personen mit der Pflegekinderaufsicht zu beauftragen. Nachdem sie in der Sozialhilfe Funktionen verloren hatten, wollten diese Gemeinden – so formuliert es eine Auskunftsperson – wenigstens die Pflegekinderaufsicht bei sich behalten. Zudem sei die Delegation an den Sozialdienst nicht billiger.

Das damals eingeführte SHG intendierte und bewirkte als eine der wesentlichen Neuerungen eine Professionalisierung der Sozialhilfe. Genauer gesagt ging es darum, den Professionalisierungsprozess abzuschliessen. Denn im Vortrag zum SHG wurde festgestellt, dass es im Kanton bereits 82 Sozialdienste (44 kommunale und 38 regionale) gebe, die für insgesamt 352 Gemeinden tätig seien. Das entsprach einem Organisationsgrad von 88 Prozent. Die weiteren 48 Gemeinden wurden verpflichtet, selbst einen Dienst einzurichten, mit anderen Gemeinden gemeinsam einen Dienst zu betreiben oder sich dem Dienst einer anderen Gemeinde anzuschliessen.<sup>28</sup> Mittlerweile gibt es kantonsweit 63 Sozialdienste<sup>29</sup>, was heisst, dass in den vergangenen Jahren nicht nur ein Professionalisierungs- sondern auch ein Konzentrationsprozess stattgefunden hat.

Der Aufgabenbereich der Sozialdienste ist im Vortrag zum SHG wie folgt beschrieben: „Neben den gesetzlichen Sozialhilfearbeiten erfüllen die Sozialdienste auch Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung. Dazu gehören etwa Aufgaben im Bereich der Vormundschaft, des Kinderschutzes, des Pflegekinderwesens und der Alimentenbevorschussung.“<sup>30</sup> Obschon nicht namentlich genannt, kann dazu auch die Pflegekinderaufsicht gehören.

### 5.3 Anforderungskriterien

Mit der Professionalisierung war nicht nur die Organisation der Sozialhilfe angesprochen, sondern auch die Qualifikation der Mitarbeitenden. Diese wird in der *Sozialhilfeverordnung SHV* definiert. Demnach gelten Personen als Fachpersonal, welche in einem Sozialdienst Klienten beraten oder betreuen und über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an einer Hochschule, Fachhochschule, Höheren Fachschule oder Fachschule verfügen, sowie Personen, die eine solche Ausbildung berufsbegleitend absolvieren. Dem Fachpersonal eines Sozialdienstes gleichgestellt ist das Fachpersonal eines Vormundschaftsdienstes.<sup>31</sup> Im Jahr 2010 wurde in der SHV ergänzt, welche Kenntnisse

---

<sup>28</sup> Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG). Beilage zum Tagblatt des Grossen Rates, 2001, S. 12.

<sup>29</sup> Sozialamt: Verzeichnis der kommunalen und regionalen Sozialdienste im Kanton Bern, 02/2011 (Zugriff 9.2.2011).

<sup>30</sup> Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG). Beilage zum Tagblatt des Grossen Rates, 2001, S. 12.

<sup>31</sup> Artikel 36 Absatz 1 SHV.

von den Fachpersonen erwartet werden: nämlich solche in der Methodik Sozialer Arbeit, im Sozialhilfe-, Sozialversicherungs-, Erwachsenen- und Kinderschutzrecht sowie absolvierte Ausbildungspraktika.<sup>32</sup>

Soviel zu den allgemeinen Anforderung an Mitarbeitende eines Sozialdienstes. Zu den spezifischen Anforderungen an die Pflegekinderaufsicht äussert sich das kantonale Jugendamt KJA. Das Dokument *Anforderungsprofil – Rechte und Pflichten der Pflegekinderaufsicht* vom Januar 2010 beschreibt die Anforderungen und die Pflichten im Detail:

- Interesse für soziale Fragen im allgemeinen und Fremdbetreuung im besonderen;
- wenn möglich spezifische Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder Erfahrung in einem entsprechenden Arbeitsgebiet;
- Fähigkeit zu rascher und guter Kontaktfindung und zur Zusammenarbeit mit Kindern, Pflegeeltern und abgebenden Eltern, Dienststellen, Behörden und anderen Institutionen im Bereich der Fremdbetreuung;
- Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich gut auszudrücken (Beratungsgespräche, Abklärungsberichte usw.);
- Persönliche Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Zivilcourage und genügend Zeit (nicht mit anderen Aufgaben überlastet sein, auch notfallmässige Einsätze leisten können);
- Verschwiegenheit (Amtsgeheimnis!);
- Idealalter: je nach Persönlichkeit 25 - 50 Jahre alt, Bereitschaft, das Amt über längere Zeit auszuüben (Betreuungskontinuität, Erfahrung).<sup>33</sup>

Der Kriterienkatalog gilt an sich für alle Pflegekinderaufsichten, seien sie institutionell eingebunden oder nicht. Faktisch dürfte er sich aber insbesondere an Vormundschaftsbehörden wenden, die die Pflegekinderaufsicht nicht an einen Sozialdienst delegieren. Da dieser Entscheid nach geltendem Vormundschaftsrecht Sache der Gemeinde ist, wird die gewünschte berufliche Qualifikation als Empfehlung aufgeführt. Als ideale Voraussetzung wird eine Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich gesehen oder Erfahrungen in einem entsprechenden Arbeitsgebiet. Die weiteren aufgeführten Anforderungskriterien sind so formuliert, dass sie sich nicht zwingend auf ein spezifisches Ausbildungsprofil zurückführen lassen.

---

<sup>32</sup> Ebenda, Absatz 3. Zu dieser Präzisierung sah sich die Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch die starken Veränderungen der letzten Jahre im Bildungsbereich veranlasst (vgl. dazu Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 27. Oktober 2010, S. 8f.

<sup>33</sup> [http://www.jgk.be.ch/site/anforderungsprofil\\_pka\\_deutsch.pdf](http://www.jgk.be.ch/site/anforderungsprofil_pka_deutsch.pdf) (Zugriff 7.4.2011).

## 5.4 Die Pflegekinderaufsicht in der Praxis

### 5.4.1 Anforderungskriterien aus der Sicht der Vormundschaftsbehörden

Wie bereits erwähnt setzen sechs der befragten Gemeinden für die Pflegekinderaufsicht den für die Gemeinde oder Region zuständigen Sozialdienst ein. In den grossen Gemeinden gibt es dafür noch weitergehend spezialisierte Dienste innerhalb der für soziale und/oder Sicherheitsfragen zuständigen Verwaltungseinheiten. Im vorliegenden Sample gilt dies für Biel und Köniz. Gleiches trifft aber auch auf die Gemeinden Bern, Ostermundigen und Thun zu. In den grossen Gemeinden mit ausdifferenzierten Verwaltungen scheint es ganz selbstverständlich zu sein, für die Pflegekinderaufsicht Fachleute einzusetzen. Als solche werden Sozialarbeitende und SozialpädagogInnen gesehen. In den kleineren Gemeinden verlässt sich die Vormundschaftsbehörde einfach darauf, dass die Mitarbeitenden der zuständigen Sozialdienste die geforderten Anforderungskriterien erfüllen.

Die Auskunftspersonen der Vormundschaftsbehörden mit einer nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsicht setzen bei der Auswahl in erster Linie auf Lebenserfahrung, Erfahrung im Umgang mit (schwierigen und/oder eigenen) Kindern und Erwachsenen, Kontaktfähigkeit und gute Kenntnisse der Gemeinde(bevölkerung). Erwähnt werden von einer Person auch Verschwiegenheit und Zuverlässigkeit. Eine andere nennt den guten Ruf, die stabile Persönlichkeit, psychologische und hauswirtschaftliche Kenntnisse. Zudem wird auf rasche Verfügbarkeit Wert gelegt. Vergleicht man die von den Auskunftspersonen genannten Kriterien mit denjenigen des KJA, ergibt sich zumindest eine teilweise Übereinstimmung. Die grössten Differenzen ergeben sich dort, wo es um die berufliche Qualifikation geht. Die Auskunftspersonen sehen die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen als solche, die man sich primär im Alltag und nicht in Ausbildung und Beruf erwirbt.

### 5.4.2 Anforderungskriterien aus der Sicht der Pflegekinderaufsichtspersonen

Nach den Vormundschaftsbehörden sollen nun auch diejenigen Personen zu Wort kommen, welche die Funktion der Pflegekinderaufsicht ausüben: Welche Anforderungskriterien sind in ihren Augen wichtig? Die institutionellen Pflegekinderaufsichten beschränken sich bei dieser Frage oft auf den Hinweis, dass Professionalität unbedingt erforderlich sei. Diese wird jedoch nur in Ausnahmefällen näher definiert. Implizit wird diese Professionalität mit der Ausbildung als SozialarbeiterIn oder als SozialpädagogIn erworben. Eine Auskunftsperson ist der Meinung, dass die Ausbildung in Sozialarbeit nicht genüge, sondern dass es zusätzlich Spezialwissen über Familiensysteme brauche. Eine weitere Person aus dem institutionellen Setting nennt neben dem professionellen Fachwissen das „Gspüri“, was sie als eine Mischung aus Erfahrungen und gesundem Menschenverstand beschreibt.

Der gesunde Menschenverstand wird auch von den nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichten ins Feld geführt. In ihren weiteren Ausführungen sprechen sie in erster Linie Haltungsfragen an: Gefragt seien Offenheit, Unvoreingenommenheit und Vorurteilsfreiheit gegenüber verschiedenen Familien- und Lebensformen; Diskretion und Verschwiegenheit; Aufmerksamkeit, Vorsicht und Fingerspitzengefühl; Mut, Zivilcourage und ein bestimmtes Auftreten sowie Verhandlungsgeschick. Am häufigsten erwähnen sie

Offenheit oder vergleichbare Begriffe. Eine Auskunftsperson findet zudem die Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten sehr wichtig. Eine andere meint, die Tatsache, dass sich im Dorf alle kennen würden, verpflichte zu besonders sorgfältiger Arbeit. Das erforderliche Rüstzeug erwirbt man sich in erster Linie mit Lebenserfahrung. Diesbezüglich gibt es eine starke Übereinstimmung mit den Vormundschaftsbehörden, die sie ernannt haben.

#### Fazit

Die Frage, nach welchen Kriterien die Vormundschaftsbehörden die Pflegekinderaufsicht ernennen, schneidet verschiedene Dimensionen an. Zur Diskussion steht der grundsätzliche Entscheid für oder gegen eine institutionelle bzw. nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsicht, aber auch die Frage, welche Kriterien bei der Ernennung der Pflegekinderaufsicht ausschlaggebend sind. Wie die Statistik zeigt, lassen sich zum einen regionale Muster erkennen. In den Verwaltungskreisen Biel, Bern-Mittelland, dem Seeland und dem Berner Jura haben die Gemeinden mehrheitlich eine institutionelle Lösung gewählt. Ein gegenteiliges Bild zeigt sich in den Verwaltungskreisen Obersimmental-Saanen, Interlaken-Oberhasli und Frutigen-Niedersimmental. Die Bevölkerungsgrösse einer Gemeinde scheint insofern von Bedeutung zu sein, als nur drei Gemeinden mit mehr als 4'000 EinwohnerInnen eine nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsicht einsetzen. Der Umkehrschluss ist nicht zulässig, gibt es doch viele kleine Gemeinden, welche sich ebenfalls der institutionellen Lösung bedienen. Wer aktuell eine institutionelle Pflegekinderaufsicht mandatiert, ist von der Richtigkeit dieser Anordnung überzeugt. Das gleiche gilt im Grundsatz auch für die Gemeinden mit einer nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsicht. Es gibt auf dieser Seite aber auch Stimmen, die gegenüber der Professionalisierung offen sind.

Bezogen auf die Anforderungskriterien des KJA an die Pflegekinderaufsicht dürften diese formal als erfüllt gelten, wenn die Aufsichtsfunktion an einen Sozialdienst delegiert wird. In den Gemeinden mit nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichten geht man davon aus, dass die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen eher durch Lebenserfahrung als durch Ausbildung und Berufserfahrung gewonnen werden. Diese Auffassung teilen auch die nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichten. Als eine besonders wichtige Anforderung sehen sie die Offenheit gegenüber verschiedenen Familien- und Lebensformen.

## 6 Qualifikationen der Pflegekinderaufsichtspersonen

Nachdem die Anforderungskriterien an die Pflegekinderaufsichten zur Sprache gekommen ist, geht es nun um die Qualifikationen, die sie tatsächlich mitbringen. Als Datengrundlage stehen die Resultate einer vom KJA gemachten Umfrage<sup>34</sup> zur Verfügung. Diese geben u.a. Hinweise auf Ausbildungshintergrund

---

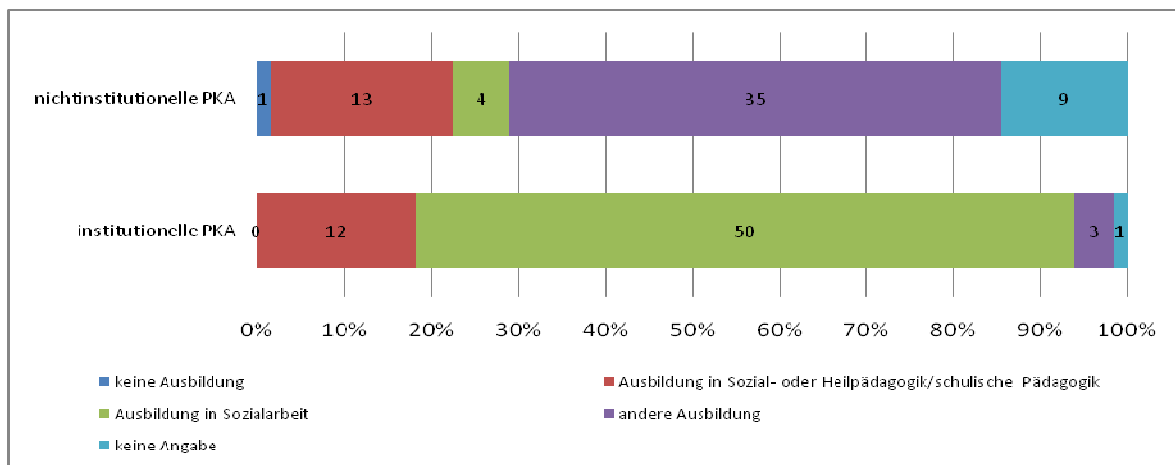
<sup>34</sup> Das KJA macht alljährlich eine Umfrage bei den Pflegekinderaufsichten zur Anzahl der von ihnen betreuten Dossiers. Die Umfrage wird jeweils Ende Jahr für die Angaben zum laufenden Jahr gemacht. Dem Fragebogen, der Ende 2010 verschickt worden ist, wurden einige Zusatzfragen angefügt. Der Fragebogen wurde an 191 Personen verschickt, 132 Personen bzw.

sowie auf funktionsbezogene. Weiter wurden die Aufsichtspersonen zu beruflichen und ausserberuflichen Erfahrungen gefragt, die sie für die Erfüllung dieser Aufgabe als besonders nützlich erachten.

### 6.1 Grundausbildung

Wie die *Abbildung 4* zeigt, bestätigen die Antworten der institutionellen Pflegekinderaufsichten die Annahmen, die gemäss ihres institutionellen Hintergrundes zu erwarten waren: sie sind SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen. Acht der in der *Abbildung 4* als Sozialarbeitende aufgeführten Personen verfügen zudem auch über eine sozialpädagogische Ausbildung. Bei drei weiteren Personen handelt es sich um zwei SozialwissenschaftlerInnen und um eine Person, die verschiedene Ausbildungen im Gesundheitsbereich absolviert hat.

Abbildung 4 Ausbildungshintergrund der Pflegekinderaufsichtspersonen (PKA), 2010



N=128; Quelle: Umfrage KJA

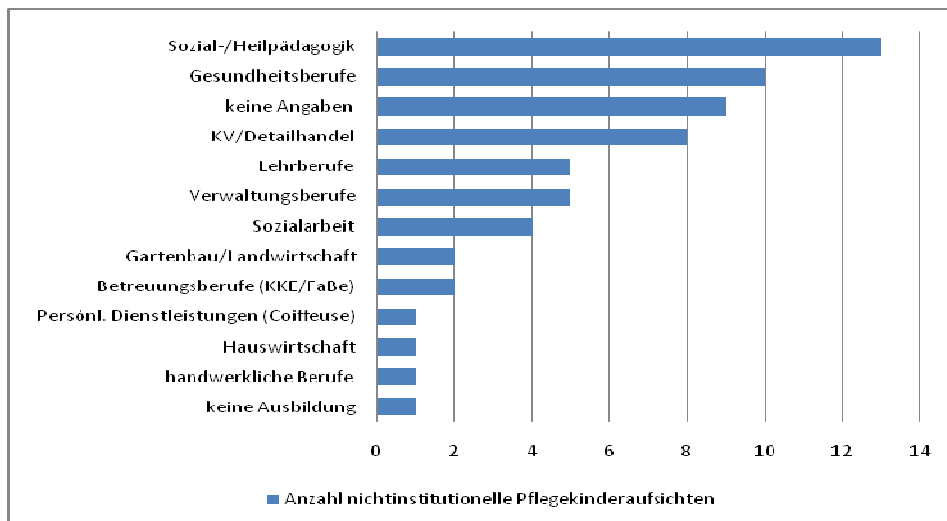
Ein als Sozialarbeiter ausgebildeter Interviewpartner hat erwähnt, er sei während des Studiums nie mit Fragen des Kinderschutzes und des Pflegekinderwesens in Kontakt gekommen. Erst während eines Praktikums habe er seine ersten Erfahrungen in diesen Bereichen gemacht. Ob und in welchem Ausmass Kinderschutz und das Pflegekinderwesen tatsächlich Gegenstand der sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Grundausbildung ist, müsste im Einzelnen abgeklärt werden. Wir können jedoch davon ausgehen, dass auch andere Schwerpunkte dieser Grundausbildung als geeignete Voraussetzungen für Funktionen im Pflegekinderwesen betrachtet werden.

Wie *Abbildung 5* illustriert, ist das Berufsspektrum der nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichtspersonen viel breiter. Doch machen die Sozial-/HeilpädagogInnen sowie die SozialarbeiterInnen zusammen immerhin 27 Prozent aus. Gut vertreten sind auch die Gesundheitsberufe mit einem Anteil von 16 Prozent,

70 Prozent der EmpfängerInnen haben den Fragebogen (teilweise) ausgefüllt zurückgeschickt. 128 Fragebögen waren grundsätzlich auswertbar.

KV/Detailhandel mit 13 Prozent. Alle weiteren Berufsfelder sind mit jeweils weniger als 10 Prozent repräsentiert. Ins Gewicht fallen auch die Personen, die keine Angaben machen. Darüber wie dies zu interpretieren sei, kann nur spekuliert werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass ein Teil von ihnen keine Berufsausbildung gemacht hat. Gerade bei der älteren weiblichen Landbevölkerung dürfte ein solches Muster durchaus noch anzutreffen sein.

Abbildung 5 Ausbildungshintergrund der nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichtspersonen, 2010

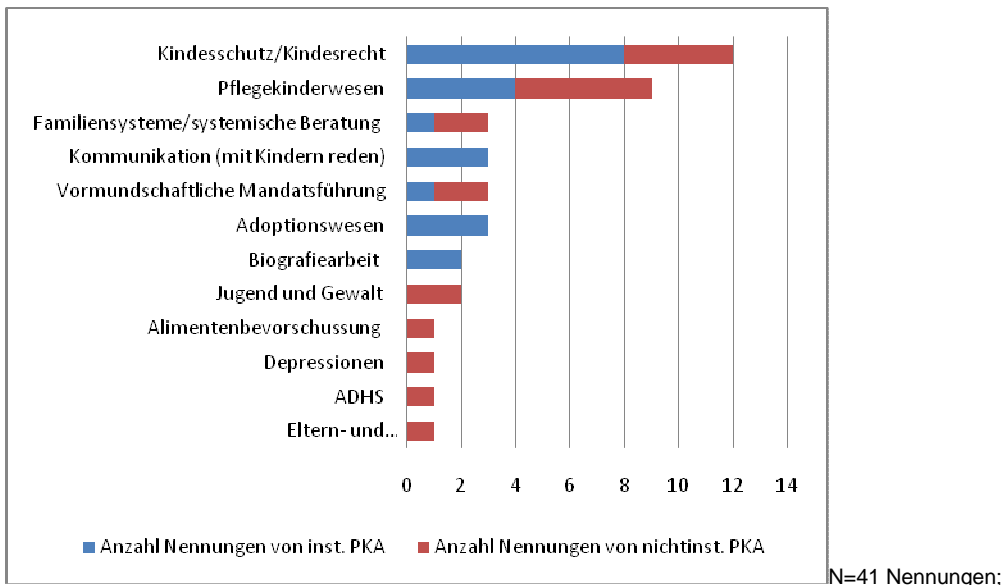


N=62; Quelle: Umfrage KJA

## 6.2 Weiterbildung

Der Fragebogen des KJA spricht zum einen die Themen der Weiterbildung, zum andern die AnbieterInnen an. Zu den Themen haben 31 Personen Angaben gemacht (vgl. Abbildung 6). Von den Antwortenden gehören 17 zur Gruppe der institutionellen Pflegekinderaufsichten und 14 sind nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsichten. Die meisten erwähnen einen Themenbereich, fünf Personen machen mehrere Angaben. Weitaus am häufigsten – nämlich zu 30 Prozent – werden Themen aus dem Bereich Kinderschutz/Kindesrecht genannt. Auf dem nächsten Platz folgen die Themen rund um das Pflegekinderwesen. Die weiteren erwähnten Themen sind jeweils zwischen ein bis drei Mal vertreten.

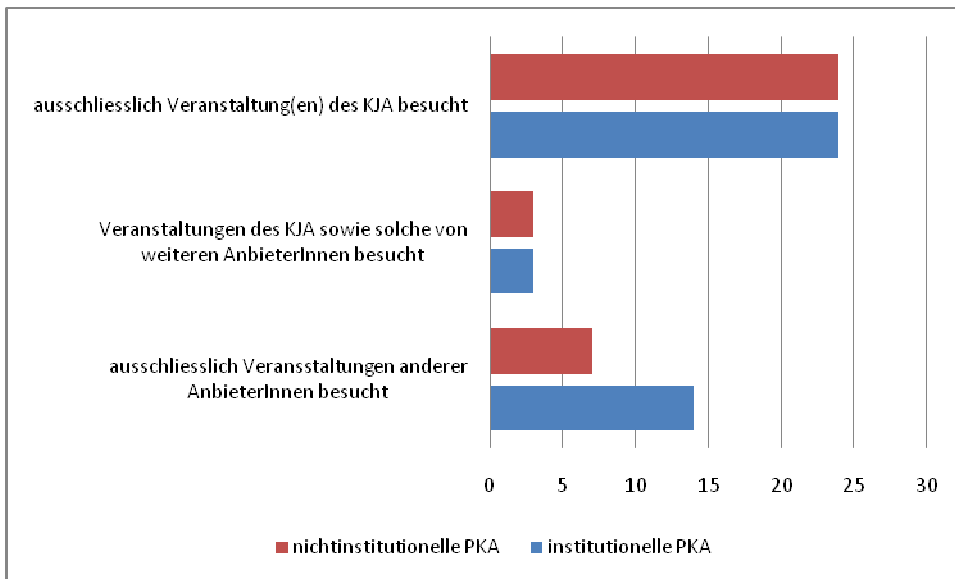
Abbildung 6 Weiterbildungen der Pflegekinderaufsichtspersonen (PKA) während der letzten drei Jahre nach Themen



Mehrfachantworten waren möglich. Quelle: Umfrage KJA

Weit mehr Personen äussern sich zu den WeiterbildungsanbieterInnen. Wie aus *Abbildung 7* ersichtlich, haben von den 75 Antwortenden 54 einen oder mehrere Kurse des KJA besucht. Insgesamt 27 Personen haben auch oder ausschliesslich Weiterbildungen von anderen AnbieterInnen absolviert. Bei den Antwortenden handelt es sich um 41 institutionelle und 34 nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsichtspersonen. Die institutionellen VertreterInnen sind in der Gruppe derjenigen stärker vertreten, die ausschliesslich Angebote von anderen AnbieterInnen als dem KJA besucht haben.

Abbildung 7 Weiterbildungen der Pflegekinderaufsichtspersonen (PKA) während der letzten drei Jahre nach AnbieterInnen (nach Anzahl Personen)

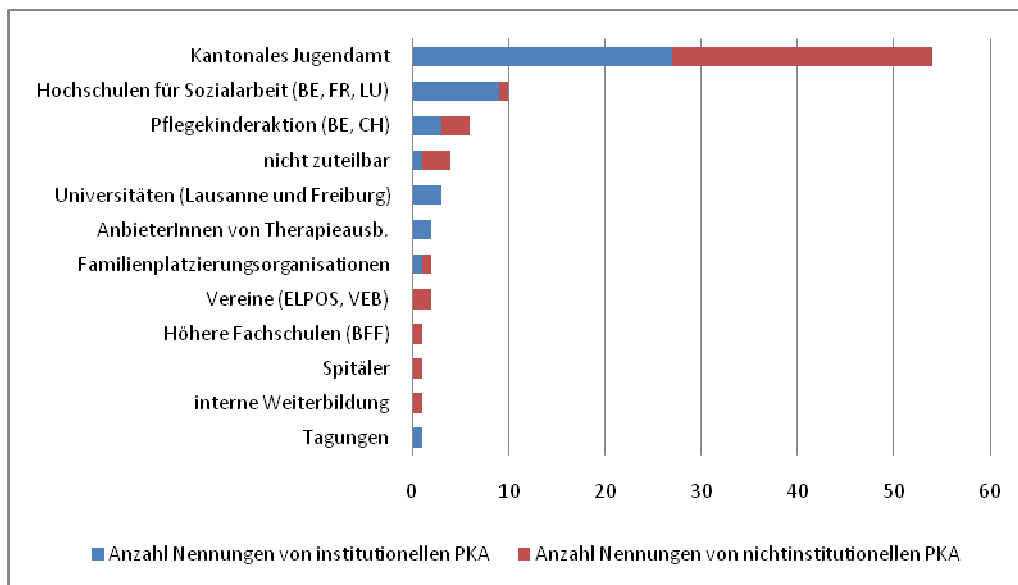


N=75 Personen; Quelle: Umfrage KJA

Die Abbildungen 7 und 8 zeigen, dass das KJA für die Pflegekinderaufsichtspersonen der wichtigste Weiterbildungsanbieter ist. Dies liegt daran, dass es regelmässig einen Einführungskurs durchführt, dessen Besuch für alle neu ernannten Pflegekinderaufsichten obligatorisch ist.<sup>35</sup> Weitere 10 Nennungen entfallen auf die Fachhochschulen bzw. auf die Hochschulen für Soziale Arbeit. Diese bieten nicht nur die Grundausbildungen an, sondern sie sind im Berufsfeld Sozialarbeit auch die wichtigsten Anbieterinnen von Weiterbildungen. Am häufigsten nennen die Antwortenden die Hochschule für Soziale Arbeit in Luzern. Diese ist im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz schon länger aktiv und bietet dazu ein breites Kursangebot an. Auch die Berner Fachhochschule führt in diesem Themenspektrum verschiedene Kurse durch.

<sup>35</sup> Dass nicht alle Pflegekinderaufsichten das KJA erwähnen, liegt daran, dass einige der Antwortenden diesen Kurs schon vor mehr als drei Jahren besucht haben. Einige Personen erwähnen zudem, dass sie bisher noch nicht Gelegenheit hatten, diesen Kurs zu besuchen.

Abbildung 8 Weiterbildungen der Pflegekinderaufsichtspersonen (PKA) während der letzten drei Jahre nach AnbieterInnen (nach Anzahl Nennungen)



N=87 Nennungen; Mehrfachantworten waren möglich. Quelle: Umfrage KJA

### 6.3 Erfahrungsaustausch, Intervention, Supervision

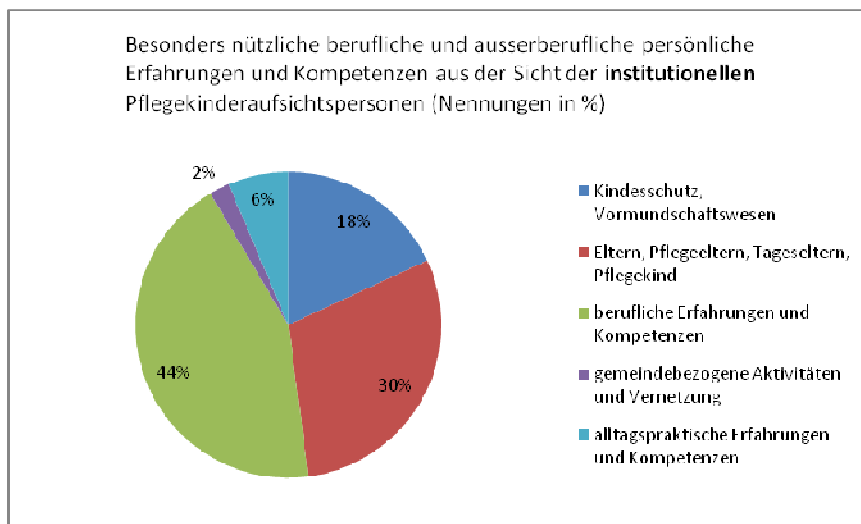
18 Personen geben in der Umfrage des KJA an, dass sie ihre Erfahrungen mit anderen Pflegekinderaufsichten austauschen, besprechen, in einer Interventionsgruppe mitarbeiten oder supervidiert werden. Die institutionellen Pflegekinderaufsichten sind dabei mit einem Anteil von 14 Personen klar in der Mehrheit. Dies ist insofern nicht erstaunlich, als für Sozialarbeitende Intervention und Supervision zum professionellen Rüstzeug gehören. Die institutionellen Pflegekinderaufsichten der grösseren Gemeinden und weitere mit grossen Fallzahlen treffen sich zwei bis drei Mal pro Jahr zum Erfahrungsaustausch und organisieren in diesem Rahmen gezielt einen Teil der Weiterbildung. Tauchen Fragen und Probleme auf, greifen einige zwischen diesen Treffen auf ihre informellen Kontaktnetze unter den Aufsichtspersonen zurück.

Wie die Interviews zeigen, wird der Erfahrungsaustausch auch von den nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichtspersonen geschätzt. Sie sprechen damit Anlässe an, welche durch das KJA organisiert worden sind. Im KJA begegnet man diesen Veranstaltungen mittlerweile mit Vorbehalten. Zum einen seien sie immer schlechter besucht worden. Zum anderen habe sich ein Graben zwischen den institutionellen und den nichtinstitutionellen Aufsichtspersonen aufgetan. Die VertreterInnen der ersten Gruppe hätten wenig Interesse gezeigt, mit den anderen zusammenzuarbeiten.

### 6.4 Berufliche und ausserberufliche Erfahrungen

Zu den Qualifikationen können auch berufliche und ausserberufliche Erfahrungen beitragen. Das KJA hat danach gefragt, welche Erfahrungen für die Aufsichtsfunktion besonders nützlich seien. Vergleichen wir die Nennungen der beiden Kategorien von FunktionsträgerInnen, zeigen sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Gemeinsam ist ihnen – wie aus den *Abbildungen 9 und 10* hervorgeht –, dass sie die ausserberuflichen Erfahrungen als Eltern, Pflegeeltern oder Tageseltern als wichtig bezeichnen. Auf solche Erfahrungen beziehen sich rund 30 Prozent ihrer Nennungen. Noch stärker werden von beiden Gruppen berufliche Erfahrungen gewichtet. Bei den institutionellen Pflegekinderaufsichten entfallen 44 Prozent ihrer Nennungen auf diesen Bereich. Dieses Ergebnis ist nicht überraschend, da sie selbst ihre Profession als die richtige Voraussetzung zur Ausübung von Aufsichtsfunktionen im Pflegekinderwesen einschätzen – eine Ansicht, die im Pflegekinderwesen von vielen AkteurInnen geteilt wird.

Abbildung 9 Nützliche Erfahrungen der institutionellen Pflegekinderaufsichtspersonen<sup>36</sup>



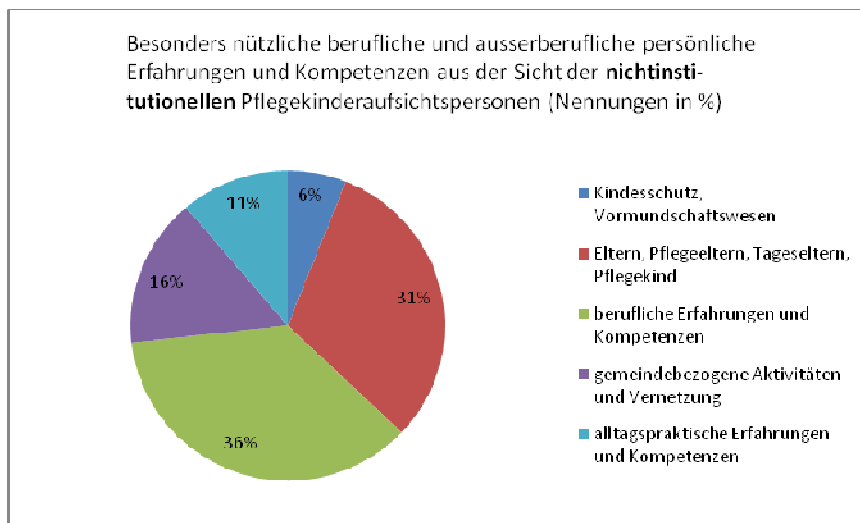
N=94 Nennungen; 45 institutionelle Pflegekinderaufsichten haben sich dazu geäußert.  
Quelle: Umfrage KJA

Bei den nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichten gehören berufliche Erfahrungen zwar ebenfalls zur meistgenannten Kategorie. Allerdings hat sie mit einem Anteil von 36 Prozent etwas weniger Gewicht als bei den institutionellen Pflegekinderaufsichten. Öfter als die nichtinstitutionellen nennen die institutionellen Pflegekinderaufsichtspersonen ihre Erfahrungen im Kinderschutz und im Vormundschaftswesen. In den Interviews nennen die Auskunftspersonen diesbezüglich Mandatsführung, Beistandschaften sowie Abklärungen, die durch Gefährdungsmeldungen ausgelöst werden oder die für Adoptionsverfahren erforderlich sind. Von Interesse ist, dass sie solche Erfahrungen in den Fragebögen speziell erwähnen und nicht einfach unter ihre sozialarbeiterische Berufspraxis subsumieren.

<sup>36</sup> Detailliertere Angaben zu den Antworten finden sich in Abschnitt 12.3 im Anhang.

Stammen die Erfahrungen in den Bereichen Kinderschutz und Vormundschaftswesen bei den institutionellen Pflegekinderaufsichten primär aus ihrem beruflichen Kontext, so sind es bei den nichtinstitutionellen FunktionsträgerInnen eher Erfahrungen aus einem politischen Amt wie etwa dem früheren Einsitz in einer Vormundschaftsbehörde. Entsprechende Hinweise gibt es sowohl aus der schriftlichen Befragung wie aus den Interviews. Die Gemeindepolitik, aber auch kirchliche Funktionen haben bei Nichtinstitutionellen als Erfahrungshintergrund das grössere Gewicht. Bei einigen dürften gerade diese Faktoren den Ausschlag für ihre Wahl als Pflegekinderaufsicht gegeben haben.

Abbildung 10 Nützliche Erfahrungen der nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichtspersonen<sup>37</sup>



N=116 Nennungen. 54 nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsichten haben sich dazu geäussert.  
Quelle: Umfrage KJA

Auch alltagspraktische Erfahrungen – wie etwa Lebenserfahrung – haben bei den nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichten anteilmässig das grössere Gewicht als bei ihren institutionellen KollegInnen.

## 6.5 Interesse und Engagement

Alle Qualifikationen nützen nichts, wenn dem Aufgabengebiet nicht auch ein gewisses Interesse entgegengebracht wird. Diesen Punkt spricht das *Anforderungsprofil* des KJA ebenfalls an. Es fordert „Interesse für soziale Fragen im allgemeinen und Fremdbetreuung im besonderen“ (vgl. dazu Abschnitt 5.3 oben). In den Interviews wurden die Pflegekinderaufsichtspersonen gefragt, was sie an ihrer Aufgabe besonders interessant bzw. schwierig finden würden. Die Antworten belegen durchgehend grosses Interesse und Engagement. Die Funktion als Pflegekinderaufsicht wird generell als sinnvoll und interessant, manchmal auch als belastend eingeschätzt. Die Befragten schätzen es, sowohl mit Erwachsenen wie auch mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen, an der Entwicklung der Pflegekinder teilzu-

<sup>37</sup> Detailliertere Angaben zu den Antworten finden sich in Abschnitt 12.3 im Anhang.

haben, mit den Beteiligten Konflikte zu verarbeiten, Lösungen zu suchen und zu finden. Sie freuen sich, wenn sie feststellen können, dass es Kindern und Jugendlichen besser bzw. gut geht. Als schwierig und belastend bezeichnen die Auskunftspersonen Abbrüche von Pflegeverhältnissen, Konflikte mit BeiständInnen, zu knappe zeitliche Ressourcen für die Betreuung der Pflegefamilien. Unbefriedigend sei auch die mangelnde Wertschätzung der Pflegefamilien, die sich z.B. in der zu tiefen Entlohnung zeige. Manchmal sei man auch im Ungewissen darüber, ob man das Richtige zum richtigen Zeitpunkt veranlasst habe. Das gelte insbesondere in Notfallsituationen, wo wenig Zeit zum Planen und Abwägen bleibe. Als stossend bezeichnen die Aufsichtspersonen überdies, dass Pflegekinder oft schon platziert sind, bevor eine Pflegebewilligung eingeholt worden ist (vgl. dazu Abschnitt 8.3 unten).

#### Fazit

Als ideale berufliche Qualifikation für die Aufsichtsfunktion betrachtet man in Fachkreisen gemeinhin die Ausbildung als SozialarbeiterIn oder als SozialpädagogIn. Diese Voraussetzung erfüllen die institutionellen Pflegekinderaufsichten quasi zu hundert Prozent. Bei den institutionell nicht eingebundenen Aufsichtspersonen ist das berufliche Spektrum viel breiter. Allerdings scheinen die Gemeinden mit dem nichtinstitutionellen Modell den Ratschlag des KJA zu beherzigen, für diese Aufgabe wenn möglich Personen mit einem sozialarbeiterischen oder sozialpädagogischen Hintergrund einzusetzen: 27 Prozent der nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichten machen in der KJA-Umfrage entsprechende Angaben. Offen bleibt dabei, ob sich dieses Bild verändern würde, wenn alle Pflegekinderaufsichten den Fragebogen ausgefüllt hätten. Das gilt auch für alle anderen Daten in diesem Abschnitt.

Rund 60 Prozent der Antwortenden geben an, dass sie sich im Zusammenhang mit ihrem Aufsichtsmandat in den vergangenen drei Jahren weitergebildet haben. Der weitaus am meisten genannte Anbieter ist das KJA, das u.a. regelmässig obligatorische Einführungskurse durchführt. Neben dem KJA haben die Antwortenden in erster Linie Kurse bei den Hochschulen für Soziale Arbeit sowie der Pflegekinderaktion Schweiz und Bern besucht. Am häufigsten nennen sie Veranstaltungen zu den Themen Kinderschutz, Kindesrecht und Pflegekinderwesen. Die institutionellen Pflegekinderaufsichten waren bezüglich Weiterbildung leicht aktiver als ihre nichtinstitutionellen KollegInnen. Das ist insofern nicht überraschend, als die institutionellen Aufsichtspersonen damit im Rahmen ihrer Profession bleiben, wogegen die nichtinstitutionellen VertreterInnen mehrheitlich aus beruflichen Kontexten kommen, die mit dem Pflegekinderwesen wenig zu tun haben.

Erfahrungsaustausch, Intervision und Supervision ist eher eine Sache der institutionellen Pflegekinderaufsichten. Aus den Interviews ist ersichtlich, dass sich ein Teil von ihnen regelmässig zum selbstinitiierten Erfahrungsaustausch trifft, wogegen die nichtinstitutionellen VertreterInnen sich dabei nach den Angeboten des KJA richten. Gerade am Beispiel des organisierten Erfahrungsaustausches wird deutlich, dass seitens der institutionellen Pflegekinderaufsichten ein gewisser Vorbehalt gegenüber den institutionell nicht eingebundenen Personen besteht.

Beide Gruppen von Pflegekinderaufsichten sind sich einig darüber, dass auch der ausserberufliche Erfahrungshintergrund eine wichtige Rolle spielt. Zu je 30 Prozent nennen sie ihre Erfahrungen als Eltern,

Pflege- oder Tageseltern als besonders nützlich für ihre Aufgabe als Aufsichtsperson. Bei den nichtinstitutionellen FunktionsträgerInnen fallen neben ihren beruflichen Erfahrungen (kirch)gemeindebezogene Aktivitäten ins Gewicht, wogegen ihre institutionellen KollegInnen neben den stärker betonten beruflichen Erfahrungen vor allem ihre spezifischen Kompetenzen in den Bereichen Kinderschutz und Vormundchaftswesen betonen.

## 7 Die Rolle der Familienplatzierungsorganisationen

### 7.1 Die Familienplatzierungsorganisationen

Im November 2008 wurde Artikel 8 PVO dahingehend ergänzt, dass heimähnliche Organisationen, die Pflegekinder aufnehmen und dezentral unter ihrer Verantwortung und auf ihre Rechnung in mindestens zehn Familien betreuen lassen, eine Betriebsbewilligung brauchen. Wie aus dem Vortrag hervorgeht, wurde damit einem Anliegen des Jugendhilfe-Netzwerkes der *Stiftung Integration Emmental-Entlebuch* entsprochen (vgl. dazu Absatz 4.2 oben).<sup>38</sup> Die *Stiftung Integration* übernimmt u.a. die Vermittlung von Familienpflegeplätzen. Für Organisationen, die solche Funktionen übernehmen, hat sich die Bezeichnung Familienplatzierungsorganisationen eingebürgert. Unter diesem Begriff werden Organisationen zusammengefasst, die sich puncto Grösse und Angebot stark voneinander unterscheiden. Die ältesten unter ihnen sind in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre entstanden.

Gemeinsam ist ihnen, dass sie über ein Netz von Familien verfügen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht werden können. Wie ein Vertreter einer solchen Organisation betont, werden sie in der Regel nicht bei einer Erstplatzierung beigezogen, sondern dann, wenn eine Umplatzierung angezeigt ist oder ein Heim bzw. eine Pflegefamilie Entlastung braucht. Es geht deshalb weniger um mittel- oder langfristige Dauerpflege, sondern um befristete Pflegeverhältnisse wie Wochenendaufenthalte, Ferienlösungen, Timeouts oder andere Formen von Kriseninterventionen und Notfallplatzierungen. Der Hauptgrund dafür, dass Familienplatzierungsorganisationen nur in komplexen Situationen eingeschaltet werden, liegt bei den damit verbundenen Kosten. Wird eine solche Organisation beigezogen, muss diese zum einen für ihre Dienstleistungen entschädigt werden, zum andern erhalten auch die ihr angeschlossenen Partnerfamilien eine höhere Entschädigung als andere Pflegefamilien.

Die AuftraggeberInnen der Familienplatzierungsorganisationen sind verschiedene Behörden, vor allem Vormundschaftsbehörden. Erwähnt werden in den Gesprächen auch weitere Kinder- und Jugendschutzinstitutionen, Fachstellen für Familienberatung sowie Jugendanwaltschaften. Der behördliche Auftrag ist unerlässlich wegen der erforderlichen Kostengutsprache. Faktisch besteht der Kontakt der Familienplatzierungsorganisationen meist zu den BeiständInnen der Kinder und Jugendlichen.

---

<sup>38</sup> Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern: Vortrag an den Regierungsrat betreffend Pflegekinderverordnung; Änderung vom 5. November 2008.

Die Organisationen haben unterschiedliche Profile. Oft sind sie auf ein bestimmtes Alterssegment von Kindern oder Jugendlichen spezialisiert oder auf bestimmte Formen von Platzierungen wie z.B. Time-outs. Die Zusammenarbeit zwischen der Familienplatzierungsorganisation und ihren Partnerfamilien wird vertraglich geregelt. Bezogen auf das betroffene Pflegekind wird gemäss den Auskünften der Familienplatzierungsorganisationen die Arbeit wie folgt aufgeteilt: Die Familie ist zuständig für die Betreuung, die Organisation für alles andere. Dazu gehören etwa die regelmässigen Besuche bei der Familie, ein Pickettdienst rund um die Uhr, die Kontakte zu Sozialdiensten, anderen Behörden, BeiständInnen, Fachstellen, Schulen, Heimen etc. Sie vermitteln bei Konflikten zwischen den leiblichen Eltern und der Pflegefamilie. Die Organisationen übernehmen für ihre Partnerfamilien auch administrative Aufgaben. Manchmal begründet der Vertrag für die Pflegefamilie auch ein Anstellungsverhältnis.

Die befragten Familienplatzierungsorganisationen begleiten ihre Partnerfamilien sehr eng. Es kann sich dabei um wöchentliche bis zweiwöchentliche Besuche handeln. Ihre Mitarbeitenden verfügen über ähnliche Ausbildungsprofile wie die institutionellen Pflegeaufsichtspersonen, wobei die SozialpädagogInnen gegenüber den SozialarbeiterInnen in der Mehrheit sein dürften.

## 7.2 Familienplatzierungsorganisationen aus der Sicht von Vormundschaftsbehörden und Pflegekinderaufsichtspersonen

Es ist anzunehmen, dass nur ein Teil der Familienplatzierungsorganisationen so gross ist, dass sie der Bewilligungspflicht und damit auch der Aufsicht des Kantons unterstehen. Zudem sind nicht alle Organisationen, die mit Partnerfamilien im Kanton Bern zusammenarbeiten, auch hier angesiedelt und unterstehen somit auch nicht der kantonalen Bewilligungspflicht. In den letzten Jahren ist es verschiedentlich zu Vorfällen gekommen, welche gegenüber Familienplatzierungsorganisationen Kritik aufkommen liessen.<sup>39</sup> Das dürfte mit ein Grund dafür sein, dass sich verschiedene Stellen mit Qualitätsfragen auseinandersetzen. Ein Beispiel ist das von *Integras* entwickelte Label *Sicherheit in der Platzierung in Familien*. Familienplatzierungsorganisationen können sich seit Beginn des Jahres 2010 für dieses Label bewerben (vgl. dazu Abschnitt 3.1.4 oben). Gemäss Website von *Integras* hat bisher erst eine Organisation das Label erhalten. Ein weiteres Beispiel sind die Qualitätsstandards des *Netzwerkes IPK Institutionelle Pflegeplätze für Kinder und Jugendliche*, an dem u.a. die Fachstelle der Pflegekinder-Aktion Bern beteiligt ist.

Die Interviews gaben Gelegenheit, die Pflegekinderaufsichtspersonen und die VertreterInnen der Vormundschaftsbehörden nach ihren Erfahrungen mit Familienplatzierungsorganisationen zu fragen. Bis auf zwei sind alle befragten Personen schon mit solchen Organisationen in Kontakt gekommen. Die Kontak-

---

<sup>39</sup> Wie der NZZ vom 23. Dezember 2010 zu entnehmen ist, sollen Familienplatzierungsorganisationen im Kanton Zürich Pflegeplätze künftig nur noch mit einer kantonalen Bewilligung vermitteln dürfen. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten im Dezember 2010 in Vernehmlassung geschickt. Die neue Bestimmung wird voraussichtlich auf Mitte 2011 in Kraft treten.

te bezogen sich hauptsächlich auf die in der betroffenen Gemeinde wohnenden Pflegefamilien. Dass die Auskunftspersonen selbst eine Familienplatzierungsorganisation beigezogen hätten, kommt kaum vor. Erwähnt werden in den Gesprächen ein gutes Dutzend verschiedener Organisationen. Diese haben ihren Sitz zur Hälfte im Kanton Bern, die andere Hälfte in den Kantonen Aargau, Zug und Luzern. Familienplatzierungsorganisationen – so die Feststellung von Auskunftspersonen aus dem französischsprachigen Kantonsteil – scheint es primär in der Deutschschweiz zu geben.

Als Stärke der Familienplatzierungsorganisationen sehen verschiedene Auskunftspersonen die Betreuung der Pflegefamilien. Die Organisationen würden ihre Partnerfamilien ausbilden und engmaschig begleiten. Die Komplexität einiger Pflegeverhältnisse erfordere professionelle Pflegefamilien und deren professionelle Unterstützung durch die Organisation. Die Pflegefamilien könne es zudem entlasten, wenn ihnen administrative Aufgaben abgenommen würden oder wenn sie mit einer Familienplatzierungsorganisation ein Anstellungsverhältnis eingehen könnten. Als einen weiteren Vorteil sieht man, dass einige Familienplatzierungsorganisationen auch die Beschulung der bei ihnen platzierten Kinder und Jugendlichen übernehmen. Schliesslich wird auch erwähnt, dass über solche Organisationen Notplatzierungen vorgenommen werden könnten.

Angesprochen auf Probleme, geht es meist um Unkorrektheiten in Verfahrensfragen. Konkret handelt es sich einerseits um Fragen der Abklärung und der Bewilligung, andererseits um die Aufsicht. Nicht allen Organisationen bzw. deren Pflegefamilien scheint klar oder einsichtig zu sein, dass es für Pflegeverhältnisse, die mehr als drei Monate dauern, eine Abklärung durch die Pflegekinderaufsicht und eine Bewilligung der örtlichen Vormundschaftsbehörde braucht. Neben Unkenntnis spielt auch der Umstand mit, dass ursprünglich befristete manchmal zu länger dauernden Pflegeverhältnissen werden und deshalb Bewilligungen für bereits laufende Platzierungen eingeholt bzw. nicht eingeholt werden. Einige Organisationen haben aus Rügen der Vormundschaftsbehörden gelernt und melden nun vorsorglich auch nichtbewilligungspflichtige Pflegeverhältnisse.

## Fazit

Familienplatzierungsorganisationen sind im Pflegekinderwesen mittlerweile fest verankert. Sie kommen in der Regel erst zum Zug, wenn andere Platzierungen erfolglos waren oder wenn Einrichtungen wie Heime oder Schulen zwischendurch Entlastung brauchen. Nachdem sie durch „schwarze Schafe“ der Branche in Misskredit geraten sind, bemühen sich einige mehr als früher, sich in Verfahrensfragen korrekt zu verhalten. Neben diesem Kritikpunkt ist aber von den Auskunftspersonen auch Positives erwähnt worden. Anerkennung findet insbesondere die enge Begleitung der Partnerfamilien.

## 8 Die Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsbehörden und Pflegekinderaufsicht

Bei der Organisation der Aufsicht und der Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsbehörde und Pflegekinderaufsicht lassen sich für die befragten Gemeinden – etwas vereinfacht – drei Muster feststellen:

*Erste Gruppe:* Die Vormundschaftsbehörde beauftragt für die Pflegekinderaufsicht diejenige Verwaltungseinheit der Gemeinde, die für das Vormundschaftswesen zuständig ist und das Vormundschaftssekretariat führt (institutionelle Pflegekinderaufsicht). Die Vorsteherin oder der Vorsteher dieser Verwaltungseinheit ist gleichzeitig auch VormundschaftssekretärIn, was zur Folge hat, dass die Pflegekinderaufsicht in das Vormundschaftssekretariat eingegliedert bzw. diesem untergeordnet ist. Diese Organisation findet sich bei grösseren Gemeinden (Biel, Burgdorf, Köniz), wobei die Pflegekinderaufsichten noch für ein bis zwei weitere Gemeinden zuständig sind (Biel für Leubringen/Magglingen, Burgdorf für Hasle bei Burgdorf und Oberburg, Köniz für Oberbalm).

*Zweite Gruppe:* Die Vormundschaftsbehörde beauftragt den regionalen Sozialdienst mit der Pflegekinderaufsicht (Etzelkofen, Moutier, Riggisberg) (institutionelle Pflegekinderaufsicht). In diesen Fällen übernimmt der regionale Sozialdienst meistens für mehrere Gemeinden die Aufsicht.

*Dritte Gruppe:* Die Vormundschaftsbehörde beauftragt eine oder – in Ausnahmefällen zwei – Privatperson(en) mit der Pflegekinderaufsicht (Eggwil [2 Personen], Lauperswil, Reconvilier, Reichenbach, Saanen, Unterseen) (nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsicht).

### 8.1 Die Zusammenarbeit zwischen der Vormundschaftsbehörde und der institutionellen Pflegekinderaufsicht

Die Auskunftspersonen der Vormundschaftsbehörde bzw. des Behördensekretariats der ersten Gruppe befürworten ihre Organisation sowohl in struktureller als auch in personeller Hinsicht. Die Eingliederung der Pflegekinderaufsicht in die Vormundschaftsverwaltung gewährleiste eine offene Zusammenarbeit und die Aufsicht werde professionell und von Mitarbeitenden mit langjähriger Erfahrung ausgeübt. Generell empfinden die Auskunftspersonen die Nähe von vormundschaftlichem Behördensekretariat und Pflegekinderaufsicht als unproblematisch, die Zusammenarbeit gestalte sich transparent und konfliktfrei. Einige Auskunftspersonen betonen, dass diese Nähe sich zu Gunsten der Pflegefamilien auswirke, weil bei Bedarf schnell, unkompliziert, unbürokratisch und pragmatisch gehandelt werden könne. Obwohl diese Organisation der Pflegekinderaufsicht nicht der vom KJA empfohlenen Trennung zwischen Pflegekinderaufsicht und Vormundschaftssekretariat entspricht<sup>40</sup>, sind die Befragten der Meinung, die Nähe führe nicht zu Interessenkonflikten.

---

<sup>40</sup> Roter Ordner KJA: Dokument Anforderungsprofil / Rechte und Pflichten der Pflegekinderaufsicht.

Auch die Pflegekinderaufsichtspersonen teilen diese Ansicht: Sie erfahren die Zusammenarbeit generell als gut. In einer Gemeinde werden die gute Organisation der Verwaltungseinheit und die klaren Rahmenbedingungen, in zwei andern die direkte Unterstützung durch die Vorgesetzte/Vormundschaftssekretärin als grosse Unterstützung im Arbeitsalltag erwähnt.

Die zweite Gruppe ist dadurch charakterisiert, dass der regionale Sozialdienste bzw. die Pflegekinderaufsicht für verschiedene Gemeinden zuständig ist, was u.a. unterschiedliche Modalitäten der Zusammenarbeit mit sich bringt. Die Auskunftspersonen der Vormundschaftsbehörden bzw. der Behördensekretariate qualifizieren die Arbeit der Pflegekinderaufsicht übereinstimmend als „optimal“, sie könnten sich auf die Pflegekinderaufsicht voll und ganz verlassen. Professionalität, Fachkompetenz und Hilfsbereitschaft werden mehrmals explizit erwähnt.

Bei der zweiten Gruppe kann die von der ersten Gruppe angesprochene Nähe auch eine Rolle spielen, nämlich dann, wenn der regionale Sozialdienst und das Vormundschaftssekretariat einer Gemeinde im selben Gebäude untergebracht sind. Ist dies der Fall, so gestaltet sich gemäss Auskunft der Vormundschaftsbehörden bzw. der Behördensekretariate die Zusammenarbeit „automatisch“ und „unkompliziert“. Auch die Pflegekinderaufsichten erleben diese örtliche Nähe als gute Gelegenheit zu informellen Kontakten und Austauschmöglichkeiten sowohl hinsichtlich eines konkreten Falles als auch hinsichtlich der generellen Zusammenarbeit.

Unabhängig vom Standort der Sozialdienste nehmen die Pflegekinderaufsichten nur punktuell an den Sitzungen der Vormundschaftsbehörden teil. Die Zusammenarbeit geschieht vor allem auf schriftlichem und telefonischem Weg und zu Kontakten kommt es in der Regel nur dann, wenn Fragen und Handlungsbedarf bestehen. Eine Pflegekinderaufsicht erwähnt, dass sie davon ausgeht, dass sich die Vormundschaftsbehörde bei Bedarf melde, so wie sie selbst das ja auch mache.

Bei der Frage nach der Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsbehörde und Pflegekinderaufsicht fallen die Antworten der institutionellen Pflegekinderaufsichten ausführlicher und differenzierter aus als diejenigen der Vormundschaftsbehörden. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass die Pflegekinderaufsichten ihre Arbeit in einem professionellen Rahmen machen, während die Vormundschaftsbehörden bzw. die Behördensekretariate die Arbeit der Pflegekinderaufsicht nur mittelbar, nämlich als Aufsichtsorgan erleben. Die institutionelle Pflegekinderaufsicht wird mithin von Fachpersonen wahrgenommen, welche an ihre Aufgaben mit einem berufs- und fachspezifischen Wissen und Können herangehen und ihre Tätigkeiten sowie die Zusammenarbeit mit ihrem Aufsichtsorgan, d.h. der Vormundschaftsbehörde, aus dieser professionellen Sicht reflektieren. Bei dieser Ausgangslage stellt sich die Frage, ob dieser „professionelle Überhang“ nicht zu einem Wissens- und Informationsgefälle führen kann. Diese Thematik ist vergleichbar mit der Diskussion um die „Hierarchieumkehr“ zwischen den heutigen kommu-

nenalen Miliz- und Laienbehörden, wie sie anlässlich der Erarbeitung des neuen Erwachsenenschutzrechts geführt worden ist.<sup>41</sup>

Die positiven Einschätzungen der Pflegekinderaufsichtspersonen der ersten Gruppe unterscheiden sich von denjenigen der regionalen Sozialdienste. Bei letzteren weisen zwei Auskunftspersonen, die für mehrere Gemeinden zuständig sind, auf grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden hin. Die je verschiedene Besetzung der Vormundschaftsbehörden bringe es mit sich, dass die Zusammenarbeit von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich gut funktioniere. Dies erklären sie vor allem mit den kleinräumigen Verhältnissen. Zwar kenne die örtliche Vormundschaftsbehörde die konkrete Situation der Pflegefamilie besser, die Haltung des regionalen Sozialdienstes sei aber durch die örtliche Distanz eine neutrale, was eine Gleichbehandlung der Fälle eher gewährleiste.

Dennoch: In der Regel ist die Zusammenarbeit zwischen Pflegekinderaufsicht und Vormundschaftsbehörde von Vertrauen geprägt. Viele Vormundschaftsbehörden lassen sich gerne durch die Pflegekinderaufsicht bzw. den regionalen Sozialdienst informieren und beraten. Das Vertrauen der Vormundschaftsbehörde äussert sich auch darin, dass die Pflegekinderaufsicht oft – über ihre eigentliche Aufsichtstätigkeit hinaus – Entscheide vorformuliert. In den allermeisten Fällen übernehmen die Vormundschaftsbehörden solche Anträge bzw. Entscheide.

## **8.2 Zusammenarbeit zwischen der Vormundschaftsbehörde und der nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsicht**

In den befragten Gemeinden mit nichtinstitutioneller Pflegekinderaufsicht – der dritten Gruppe – übt dieses Amt jeweils eine Person aus, die nur für diese eine Gemeinde zuständig ist. Lediglich in einer der untersuchten Gemeinden ist diese Funktion auf zwei Personen verteilt. Das erklärt sich damit, dass in dieser Gemeinde überdurchschnittlich viele Pflegekinder wohnen, die durch Familienplatzierungsorganisationen platziert werden. Die Tätigkeit der nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsicht ist vertraglich oder durch eine Wahlurkunde geregelt. Die Arbeit wird entweder nach Aufwand bezahlt oder in zwei Gemeinden über eine Pauschale abgegolten. Bei dieser Lösung ist keine Stundenzahl festgelegt; man geht davon aus, dass Aufwand und Entschädigung etwa „aufgehen“ sollten.

Was die Aufgaben der Pflegekinderaufsicht betrifft, so sind diese aus Sicht der Vormundschaftsbehörden klar definiert; eine Auskunftsperson formuliert es kurz und bündig: „Die Pflegekinderaufsicht besucht die Familien und schreibt die Berichte.“ Diese Besuche können sowohl der Abklärung der Pflegefamilie und damit der Bewilligungserteilung für das Pflegeverhältnis dienen, wie auch die Aufsichtsbesuche beinhalten, welche die Pflegekinderaufsicht mindestens einmal jährlich machen sollte. Gerade bei den Pflegekinderaufsichten mit kleinen Fallzahlen stehen die Aufsichtsbesuche insofern im Vordergrund, als es selten dazu kommt, dass eine Familie abgeklärt werden muss. Eine Aufsichtsperson erwähnt auch, dass

---

<sup>41</sup> Vgl. dazu etwa Vogel Urs / Wider Diana: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde – Personelle Ressourcen, Ausstattung und Trägerschaftsformen, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 1/2010, S. 5 ff., S. 7.

nicht sie, sondern eine Delegation der Sozialkommission die Pflegefamilie abgeklärt habe. In einer weiteren Gemeinde verlässt sich die Vormundschaftsbehörde auf die Abklärungen der Familienplatzierungsorganisationen und die Pflegekinderaufsicht beschränkt sich auf die jährlichen Aufsichtsbesuche.

Das Behördensekretariat bzw. die Gemeindeverwaltung unterstützt die nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichten teilweise bei den administrativen Arbeiten. Zweimal wird auch die Vermittlungsfunktion der Vormundschaftsbehörde angesprochen: bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Pflegekinderaufsicht und der Beiständin eines Kindes sowie bei der finanziellen Entschädigung der Pflegefamilie. Zwei Gemeinden erwähnen, dass sie ihre Pflegekinderaufsicht auch mit Aufgaben ausserhalb der eigentlichen Pflegekinderaufsicht betrauen, etwa dann, wenn es darum geht, bei einer Familie „vorbeizuschauen“, deren Situation schwierig aber (noch) nicht beim Sozialdienst aktenkundig ist, oder eine Jugendliche in einer möglicherweise gefährdeten Lage zu unterstützen.

Die Pflegekinderaufsichten nehmen in der Regel nicht an den Sitzungen der Vormundschaftsbehörde teil, ausser bei Bedarf, etwa wenn Schwierigkeiten mit einer Pflegefamilie oder einem Pflegekind zu besprechen sind oder ein Pflegeverhältnis besonders komplex ist. In einer Gemeinde trifft sich die Präsidentin der Sozialkommission mit der Pflegekinderaufsicht einmal jährlich. Die Pflegekinderaufsicht schätzt diesen institutionalisierten Kontakt, der auch dazu dient, ihr ein Feedback zu ihrer Arbeit zu geben. In einer anderen Gemeinde hat die Pflegekinderaufsicht ihre Arbeit der Vormundschaftsbehörde vorgestellt; diese Information empfanden die Behördenmitglieder als klärend und wertvoll.

Generell äussern sich die befragten Vormundschaftsbehörden bzw. Vormundschaftssekretariate alle zufrieden bis sehr zufrieden über die Zusammenarbeit mit der nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsicht und orten weder Mängel noch Konflikte. Die Zusammenarbeit beruhe auf grossem gegenseitigem Vertrauen und darauf, dass Unsicherheiten angesprochen und diskutiert würden. Auch die Auskunftspersonen erachten die Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde generell als gut. Eine Auskunftsperson führt dies auch darauf zurück, dass sie zum einen keine „komplizierten Fälle“ habe und zum anderen die Aufgaben- und Rollenverteilung klar umschrieben sei. Bei Unsicherheiten und Fragen – dies betonen mehrere – würden sie sich an die Vormundschaftsbehörde bzw. an deren Sekretariat oder an das KJA wenden.

Die Auskunftspersonen schätzen die Unterstützung und Informationen durch die Vormundschaftsbehörden und -sekretariate. Umgekehrt stellen sie auch fest, dass sich die Vormundschaftsbehörden gerne auf ihre Erfahrung und „Ortskenntnis“ verlassen und deshalb der Pflegekinderaufsicht entsprechenden Handlungsspielraum gewähren. Eine Pflegekinderaufsicht erwähnt als Beispiel, dass die Vormundschaftsbehörde eine von ihr beantragte Familienbegleitung bewilligt habe und wertet dies als Zeichen lösungsorientierter Zusammenarbeit und dafür, dass die Behörde auf sie hört. Dieses „Aufeinanderhören“ illustriert eine weitere Auskunftsperson: Beim Besuch des Einführungskurses für die Pflegekinderaufsicht beim Kantonalen Jugendamt ist auch die Aufsicht über Tageseltern behandelt worden. Sie hat dann die Gemeinde darauf angesprochen, die umgehend die Tageseltern informiert und ihnen mitgeteilt hat, dass die Pflegekinderaufsicht nun auch für die Tageseltern zuständig sei.

Die kleinräumigen Verhältnisse beeinflussen die Modalitäten der Aufsichtsbesuche. So sagt eine Auskunftsperson, dass sie die Familien mehrmals pro Jahr besuche, aber ohne „festen Plan“. Wenn sie die Pflegeeltern im Ort sieht, kündigt sie ihnen den Besuch an. Eine andere Auskunftsperson erwähnt, dass sie die Pflegefamilien einmal pro Jahr besuche, die Pflegefamilien wüssten aber, dass sie sie bei Bedarf immer anrufen können; eine andere Auskunftsperson weist darauf hin, dass die Hemmschwelle für ein spontanes Gespräch sicher tiefer sei als in grösseren Orten, wo man die Pflegekinderaufsicht nicht gut kenne. Die Pflegekinderaufsichten dokumentieren die Besuche jeweils mit einem Bericht an die Vormundschaftsbehörde.

### 8.3 Kritikpunkte

Auch wenn die Rollen klar verteilt sind und die Zusammenarbeit geregelt ist, können Schwierigkeiten auftreten. Verschiedene Auskunftspersonen – VertreterInnen von Vormundschaftsbehörden, institutionelle wie auch nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsichten – sehen sich immer wieder mit der Tatsache konfrontiert, dass die Pflegekinder bereits vor erfolgtem Abklärungs- und Bewilligungsverfahren platziert sind. Die Platzierung erfolgt in solchen Fällen entgegen der gesetzlichen Vorschrift. Dieses *fait accompli* wird als störend empfunden, da es den Entscheidungsspielraum für die Bewilligung einengt. In der Regel führt die vorgängige Platzierung aber nicht zum Entzug der Bewilligung, sondern es werden – im Interesse des Kindes – pragmatische Lösungen gesucht und die Pflegefamilie erhält die Bewilligung – manchmal für eine befristete Zeit und/oder mit Auflagen. Ohne Not komme es nicht zu einer Umplatzierung.

Für die Platzierung des Kindes vor eingeholter Bewilligung können verschiedene Gründe verantwortlich sein: Zum einen steht bei Beginn der Platzierung manchmal noch nicht fest, wie lange das Kind in der Pflegefamilie verbleibt (eine Bewilligung braucht es nur für ein dreimonatiges oder länger dauerndes Pflegeverhältnis). Vor allem die von Familienplatzierungsorganisationen angebotenen kurzzeitigen Time-out-Platzierungen können sich je nach Umständen zu länger dauernden Platzierungen entwickeln. Zum andern kann es sein, dass – gerade bei der Unterbringung bei Verwandten – die Kenntnis über das Bewilligungserfordernis fehlt.

#### Fazit

Die Gemeinden mit institutioneller Pflegekinderaufsicht haben diese entweder in die für vormundschaftliche Aufgaben zuständige Verwaltungseinheit eingegliedert (erste Gruppe) oder einen regionalen Sozialdienst mit der Aufsicht mandatiert (zweite Gruppe). Die Auswertung der Interviews zeigt, dass die unterschiedliche Integration der Pflegekinderaufsicht auf Inhalt und Ablauf der Aufsichtsarbeit keinen Einfluss hat. Dies sicher auch, weil der berufliche Hintergrund bei beiden Gruppen gleich ist: institutionellen Pflegekinderaufsichten sind in der Regel SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen (vgl. Abschnitt 6.1 oben).

Es ist weniger die institutionelle Einbettung der Pflegekinderaufsicht als vielmehr deren professioneller Hintergrund, der die Zusammenarbeit zwischen ihr und der Vormundschaftsbehörde prägt. Dies ergibt

sich daraus, dass die Vormundschaftsbehörden in erster Linie nach politischen Kriterien zusammengesetzte Laienbehörden sind, während die Pflegekinderaufsichten die für ihre Tätigkeit notwendigen beruflichen Qualifikationen mitbringen. Wie ist also die Zusammenarbeit bzw. der „Wissenstransfer“ zwischen Laienbehörden und den ihnen unterstellten „Professionellen“? In der ersten Gruppe fliesst das professionelle Wissen und Können quasi automatisch in die Vormundschaftsbehörde ein, indem die Vormundschaftssekretariate durch die in der Verwaltung für das Vormundschaftswesen (inkl. Pflegekinderaufsicht) verantwortlichen Personen geführt werden. So begegnen sich Vormundschaftsbehörde und Pflegekinderaufsicht in professioneller Hinsicht auf Augenhöhe.<sup>42</sup> Das mag mit ein Grund sein, dass sowohl die Vormundschaftsbehörden bzw. Behördensekretariate als auch die Pflegekinderaufsichten die Zusammenarbeit durchwegs als gut einschätzen. In der zweiten Gruppe stehen sich ebenfalls Vormundschaftsbehörden und professionellen Pflegekinderaufsichten gegenüber, mit dem Unterschied, dass mögliche Spannungen zwischen „Laien“ und „Profis“ durch die Behördensekretariate nicht neutralisiert werden. Das erklärt wahrscheinlich auch die eher kritische Haltung der Pflegekinderaufsichten gegenüber den Vormundschaftsbehörden. Demgegenüber würdigen die Vormundschaftsbehörden bzw. die Behördensekretariate die Dienstleistungen und das professionelle Wissen der regionalen Sozialdienste positiv und erachten vor diesem Hintergrund die Zusammenarbeit als gut.

Etwas vereinfacht können wir sagen, dass in der dritten Gruppe die Zusammenarbeit wiederum auf Augenhöhe geschieht, indem die Vormundschaftsbehörden als Laienbehörden mit der nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsicht – ebenfalls Laien – zusammenarbeiten. Beide Seiten sind mit der Zusammenarbeit zufrieden. Ein wichtiges Kooperationsmerkmal sind persönliche, informelle Kontakte und – wie mehrfach betont wird – gegenseitiges Vertrauen. Dies hängt damit zusammen, dass man sich in einer kleinen Gemeinde kennt. Diese Nähe und die unterschiedlichen beruflichen und persönlichen Hintergründe empfinden weder die Vormundschaftsbehörden bzw. Vormundschaftssekretariate noch die Pflegekinderaufsichten als problematisch.

## 9 Kriterien zur Beurteilung der Pflegefamilie

### 9.1 Gesetzliche Vorgaben

Die Bundesverordnung PAVO äussert sich in Artikel 5 zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Bewilligung: „Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.“ Die kantonale Verordnung PVO verweist in Artikel 3 auf diese Voraussetzungen und beschränkt sich darauf.

---

<sup>42</sup> Damit ist jedoch noch nichts über die Wünschbarkeit bzw. Zulässigkeit der „Machtfülle“ des Behördensekretariats gesagt.

## 9.2 Leitfaden des KJA

Das KJA detailliert die Vorgaben im *Leitfaden für die Abklärung von Familienpflegeplätzen*.<sup>43</sup> Dieser Leitfaden unterstützt die Pflegekinderaufsicht bei der Abklärung des Pflegeplatzes und beim Verfassen des Berichts zuhanden der Vormundschaftsbehörde. Die Aufsichtsperson soll beim Abklärungsverfahren die folgenden Punkte einbeziehen:

- Personalien
- Wohnverhältnisse
- Porträt der Pflegefamilie (Persönlichkeit, Beziehungen; Kinder und andere im Haushalt lebende Personen)
- Erziehung (Erziehungsvorstellungen oder -erfahrungen; frühere Betreuung von Tages- oder Familienpflegekindern)
- Beweggründe zur Aufnahme eines Pflegekindes
- Kooperation

Der Leitfaden konkretisiert die hier erwähnten Punkte stichwortartig. Demnach sind etwa beim Porträt der Pflegefamilie folgende Faktoren zu beachten:

*Auf Persönlichkeit und Herkunft der Pflegeeltern, physische/psychische Gesundheit und Belastbarkeit (langfristig), besondere Belastungen und Lebenserfahrungen, Weltanschauung (Religion, Kultur, Traditionen), Berufstätigkeit, zeitliche/wirtschaftliche Ressourcen, Freizeitgestaltung, Hobbies, besondere Gewohnheiten, Sprache, Beziehungen inner- und ausserhalb der Familie, emotionales Klima, Familiengrösse und -dynamik.*

Zu Erziehungsvorstellungen oder -erfahrungen äussert sich der Leitfaden wie folgt:

*Erziehungsvorstellungen (Werte, Normen, Sanktionen) oder Erfahrungserfahrungen mit eigenen bzw. Pflegekindern; Bereitschaft auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes einzugehen; Haltung gegenüber der Herkunftsfamilie/dem Herkunftssystem des Pflegekindes und den daraus resultierenden Prägungen; Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern, Behörden, Fachleuten; Bereitschaft, bei Schwierigkeiten (Fach-)Hilfe anzunehmen; Problemlösungsfähigkeit.*

Die Forderungen, die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Wohl ins Zentrum zu stellen und die leiblichen Eltern in das Pflegeverhältnis einzubeziehen, nehmen Themen auf, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten vermehrt Beachtung gefunden haben. Breitere Aufmerksamkeit haben das Kindeswohl bzw. die Rechte des Kindes in den Diskussionen um die Unterzeichnung der *Kinderrechtskonvention* Ende der 1990er Jahre erhalten. Um die Rechte der Kinder zu stärken, forderte das UN-Komitee im Jahre 2004 Richtlinien zum Schutz von Kindern in ausserfamiliärer Betreuung. Dieses Anliegen wurde u.a. durch das internationale Projekt *Quality4Children* aufgegriffen, an dem sich auch die Schweiz beteiligt

---

<sup>43</sup> Roter Ordner KJA.

hat. Ein Ergebnis sind die *Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa*.<sup>44</sup> Sie widerspiegeln den State of the Art der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik im Pflegekinderwesen. Inwiefern diese Anforderungen gelebte Praxis sind, kann hier nicht beurteilt werden. Festzustellen ist lediglich, dass das KJA sie in seinem *Leitfaden* implizit anspricht.

Die Pflegefamilie erhält die für einen Dauerpflegeplatz erforderliche Bewilligung nicht als „Blankobewilligung“, sondern für ein bestimmtes Kind (Art. 8 Abs. 2 PAVO). Anders gesagt: Die Pflegekinderaufsicht muss nicht nur die grundsätzliche Eignung der Pflegefamilie abklären, sondern auch ihre spezifische Eignung für ein bestimmtes Kind. Der *Leitfaden* fragt deshalb auch nach den Personalien und dem Porträt des Pflegekindes sowie nach seinem Kontaktnetz und dem Zweck der Platzierung.

### 9.3 Die Abklärung der Pflegefamilie in der Praxis

In der KJA-Umfrage wurden die Pflegekinderaufsichten gefragt, welche Kriterien für sie besonders wichtig seien, wenn sie eine zukünftige Pflegefamilie beurteilen. Diese offene Frage haben 98 Personen beantwortet. Sie haben dazu insgesamt 378 Stichwörter notiert. Diese sind in *Abbildung 11* zu 15 Kategorien zusammengefasst. Am meisten Nennungen – nämlich 20 Prozent – gibt es zur Kategorie *Familienstruktur, Familien- und Paardynamik*.<sup>45</sup> Weitere 15 Prozent entfallen auf die Gruppe *Persönlichkeitsmerkmale, persönliche Haltungen*. Bei beiden Kategorien sind die nichtinstitutionellen Aufsichtspersonen stärker vertreten als die institutionellen. Das gilt auch für die Kategorie *Persönliche Ressourcen*, die am Total der Nennungen einen Anteil von 11 Prozent hat. Das umgekehrte Muster zeigt sich bei denjenigen, die angeben, dass sie für die Abklärung eine *Checkliste* – in den allermeisten Fällen handelt es sich um den KJA-Leitfaden – benutzen. Von den institutionellen Pflegekinderaufsichten sagt dies jede dritte Person. Bei den nichtinstitutionellen Aufsichtspersonen machen nur zwei eine entsprechende Nennung. Der Hinweis auf den KJA-Leitfaden kann zweierlei bedeuten: Er kann anzeigen, dass man sich an die offiziellen Vorgaben hält. Er kann aber auch dokumentieren, dass die Abklärung der Pflegefamilie möglichst umfassend und systematisch geschehen sollte. Dies belegt ein Votum einer mündlich befragten Pflegekinderaufsicht. Sie verweist darauf, dass sie den KJA-Leitfaden brauche, damit sie „rundum alles abcheckt“ und nichts vergisst.

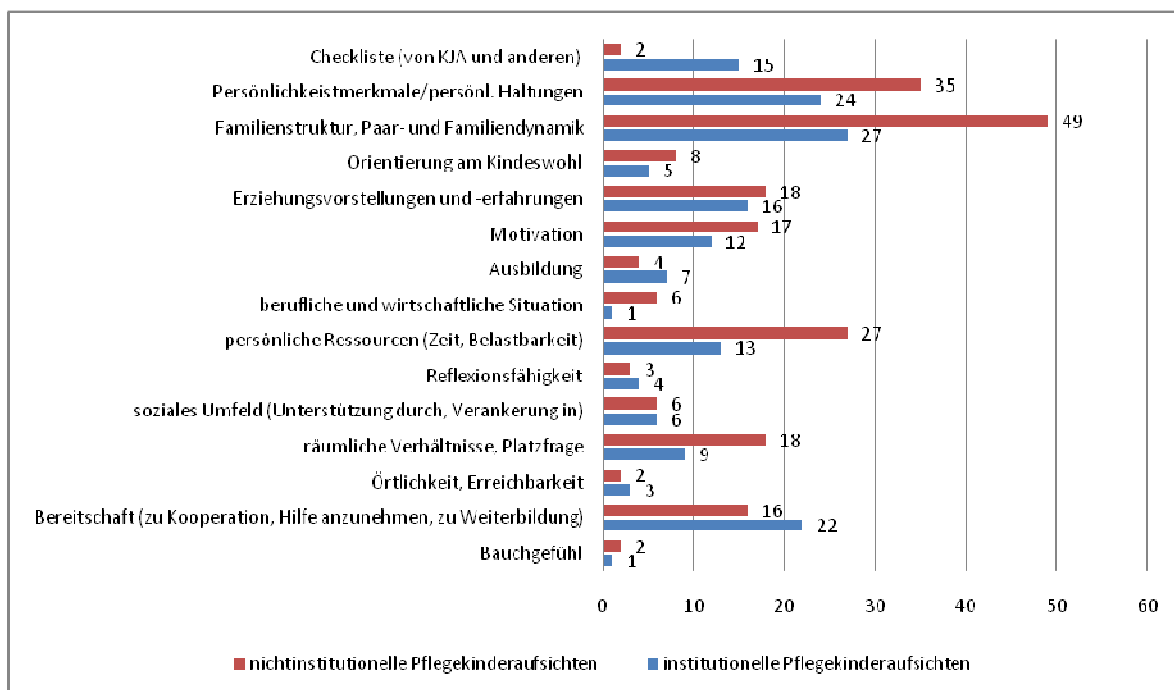
Die institutionellen Pflegeaufsichten geben auch der Kategorie *Bereitschaft* etwas mehr Gewicht. Darunter ist in erster Linie die Bereitschaft zur Kooperation mit Behörden und öffentlichen Institutionen subsumiert – eine Handlungsfrage, mit der sie als Angehörige von Sozialdiensten und öffentlichen Verwaltungen ganz direkt konfrontiert sind. Weitere Kategorien, die zahlenmässig ebenfalls ins Gewicht fallen, sind *Erziehungsvorstellungen und -erfahrungen*, die *Motivation* sowie die *Raumverhältnisse* der abzuklärenden Pflegefamilien.

<sup>44</sup> Vgl. dazu [www.quality4children.ch](http://www.quality4children.ch). Auf dieser Website finden sich die Standards für Erwachsene und für Kinder als Downloads (Zugriff 16.2.2011).

<sup>45</sup> Für detailliertere Angaben vgl. *Abbildung A4* im Anhang.

Stehen bei den bisher genannten Kategorien die Pflegefamilien im Mittelpunkt, so wird mit dem *Bauchgefühl* die subjektive Einschätzung der beurteilenden Pflegekinderaufsicht hervorgehoben. Wie *Abbildung 11* zeigt, wird dieses Beurteilungskriterium in der Umfrage lediglich dreimal genannt. Zweimal geschieht dies im Übrigen in Kombination mit anderen Kriterien.

Abbildung 11 Beurteilungskriterien von Pflegekinderaufsichtspersonen bei der Abklärung von Pflegefamilien



N=378 Nennungen. 46 institutionelle Pflegekinderaufsichten machen 165 Nennungen, 52 nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsichten machen 213 Nennungen; Quelle: Umfrage KJA

In den Antworten auf die Frage, worauf sie achten würden, wenn sie eine Pflegefamilie abklären, haben die Pflegekinderaufsichten in den Interviews die gleichen Stichwörter genannt wie in der schriftlichen Umfrage. Zusätzlich haben sie die Aspekte *Bereitschaft zu längerfristigem Engagement*, *Diskretion* und *Verschwiegenheit* erwähnt.

Pflegefamilien, die im Auftrag einer Familienplatzierungsorganisation arbeiten, werden von diesen ebenfalls abgeklärt. Dies geschieht bereits vor dem Bewilligungsverfahren, in das die Vormundschaftsbehörden bzw. die Pflegekinderaufsichten involviert sind. Die im Rahmen dieses Mandates befragten Familienplatzierungsorganisationen geben grundsätzlich die gleichen Abklärungskriterien an wie die Pflegekinderaufsichten. Allerdings gestalten sie den Abklärungsprozess intensiver und aufwändiger. Das mag zum einen damit zusammenhängen, dass es dabei um die Begründung eines längerdauernden Arbeitsverhältnisses zwischen Organisation und Partnerfamilie geht. Zum andern handelt es sich oft auch um besonders anforderungsreiche Pflegeverhältnisse. Bezeichnenderweise werden diese Pflegefamilien von einer Vertreterin einer Vormundschaftsbehörde als „professionelle“ Familien bezeichnet, im Unterschied

zu den „privaten“ Pflegefamilien. Es ist deshalb folgerichtig, wenn die Familienplatzierungsorganisationen Wert darauf legen, dass eine Partnerfamilie mit Krisen und Konflikten umgehen kann und dass sie einen 24-Stundenbetrieb garantieren können. Was die wirtschaftlichen Ressourcen angeht, betonen zwei Auskunftspersonen, ihre Partnerfamilien sollten finanziell nicht zu stark auf die Betreuung von Pflegekindern angewiesen sein, da sie ihnen keine Pflegeverhältnisse garantieren könnten.

Sowohl die Pflegekinderaufsichten wie auch die Familienplatzierungsorganisationen wurden in den Interviews nach dem Umgang mit streng religiös ausgerichteten Familien gefragt. Diese Frage geht von der Tatsache aus, dass etliche Familien, die sich als Pflegeeltern engagieren, Mitglieder von Freikirchen oder evangelikalen Organisationen sind. Festzustellen ist, dass alle Befragten darum wissen. Einige verweisen darauf, dass sie diese Frage in den Abklärungs- und Aufsichtsbesuchen ansprechen würden. Übereinstimmend legen die Pflegekinderaufsichten Wert darauf, dass die Pflegekinder nicht „missioniert“ würden. Sie akzeptieren aber einen von christlicher Grundhaltung geprägten Lebensstil, zu dem beispielsweise das Tischgebet gehören kann. Pragmatisch kommentiert eine Pflegekinderaufsicht, oft seien solche Familien die einzigen, die bereit seien, sich für Pflegekinder zu engagieren. Und in der Regel sei die Zusammenarbeit mit ihnen unproblematisch.

#### Fazit

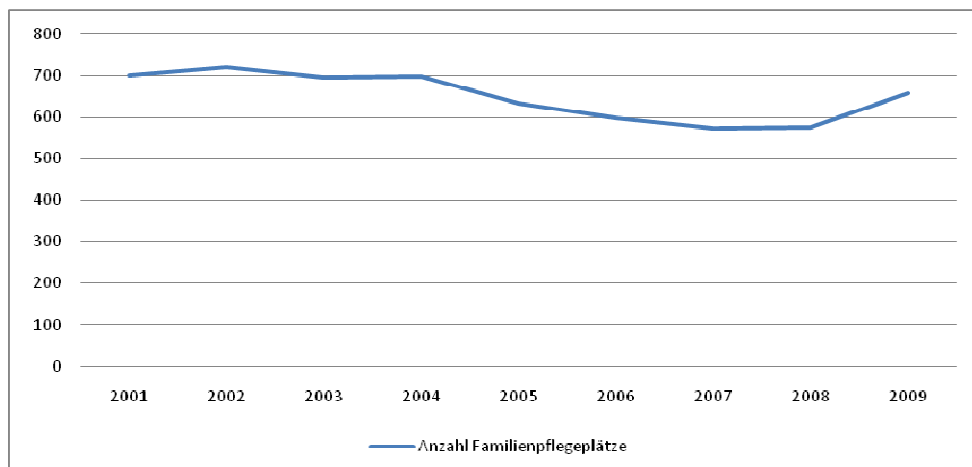
Die in der PAVO festgeschriebenen Kriterien für die Bewilligung eines Pflegeverhältnisses wird durch das KJA mit dem *Leitfaden für die Abklärungen von Familienpflegeplätzen* konkretisiert. Dieses Dokument hat empfehlenden Charakter. In den Antworten der Pflegekinderaufsichten der Umfrage des KJA und der Interviews wird deutlich, dass sie den Leitfaden kennen oder deckungsgleiche Positionen vertreten. Einige – vor allem institutionelle Pflegekinderaufsichten – stellen fest, dass sie sich bei den Abklärungen der Familien direkt an diesem Leitfaden orientieren. Andere nennen ein bis acht Kriterien, die sich wörtlich oder sinngemäss darin finden oder daraus ableiten lassen. Besonderes Gewicht legen die Aufsichtspersonen auf Kriterien, welche sich unter Stichwörter *Familienstruktur, Paar- und Familiendynamik* subsumieren lassen. Auch *Persönlichkeitsmerkmalen* und *persönlichen Haltungen* der Pflegeeltern wird in der Beurteilung viel Gewicht beigemessen. Die Anforderungskriterien, welche die Familienplatzierungsorganisationen an ihre Partnerfamilien stellen, sind dieselben. Zumindest die hier befragten Organisationen machen umfassendere Abklärungen als die Pflegekinderaufsichten. Das mag u.a. daran liegen, dass ihre künftigen Partnerfamilien mit besonders anforderungsreichen Pflegekindern zu tun haben werden.

## 10 Fallzahlen und zeitliche Ressourcen

### 10.1 Fallzahlen

Das KJA befragt die Pflegekinderaufsichten jeweils am Jahresende nach der aktuellen Zahl von Pflegeverhältnissen. Im Jahr 2009 waren gemäss ihren Rückmeldungen im Gebiet des Kantons Bern 657 Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie untergebracht.<sup>46</sup> Wie *Abbildung 12* zeigt, sind diese Zahlen von Jahr zu Jahr unterschiedlich: Im Zeitraum zwischen 2001 und 2009 schwanken die Familienpflegeverhältnisse zwischen 574 und 720 Fällen.

*Abbildung 12 Anzahl Familienpflegeplätze im Kanton Bern, 2001-2009*



Quelle: KJA

Die Fallzahl pro Gemeinde ist unterschiedlich. Aus *Abbildung A5* (im Anhang) wird ersichtlich, dass es in etwas mehr als der Hälfte aller Gemeinden (52.6%) im Jahr 2009 keine Pflegeverhältnisse gegeben hat. Gemeinden mit Pflegeverhältnissen haben in der Regel Fallzahlen zwischen 1 und 7. Alles, was darüber liegt, sind Einzelfälle. Es handelt sich dabei um die grossen Gemeinden wie Bern, Biel, Thun und Köniz oder um Gemeinden, in denen viele Partnerfamilien von Familienplatzierungsorganisationen wohnen, wie etwa in Eggwil.

Die Fallzahl pro Pflegekinderaufsicht variiert ebenfalls stark. Wie *Abbildung 2* (vgl. Abschnitt 5.1 oben) zeigt, üben die nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichten zu 86 Prozent die Aufsicht nur in einer Gemeinde aus. Demnach kann es leicht vorkommen, dass sie diese Funktion „standby“ ausfüllen, da aktuell in ihrer Gemeinde gar keine Pflegeverhältnisse zu verzeichnen sind. Bei den institutionellen Pflegekinderaufsichten ist der Anteil derjenigen, die nur für eine Gemeinde zuständig deutlich kleiner; es sind aber immerhin 41 Prozent (vgl. *Abbildung 3* in Abschnitt 5.1 oben). Allerdings finden sich unter diesen auch diejenigen, welche für eine Gemeinde mit grossen Fallzahlen zuständig sind. Anders gesagt: Die Anzahl der Gemeinden, für die eine Aufsichtsperson verantwortlich ist, sagt über Fallzahlen nicht zwin-

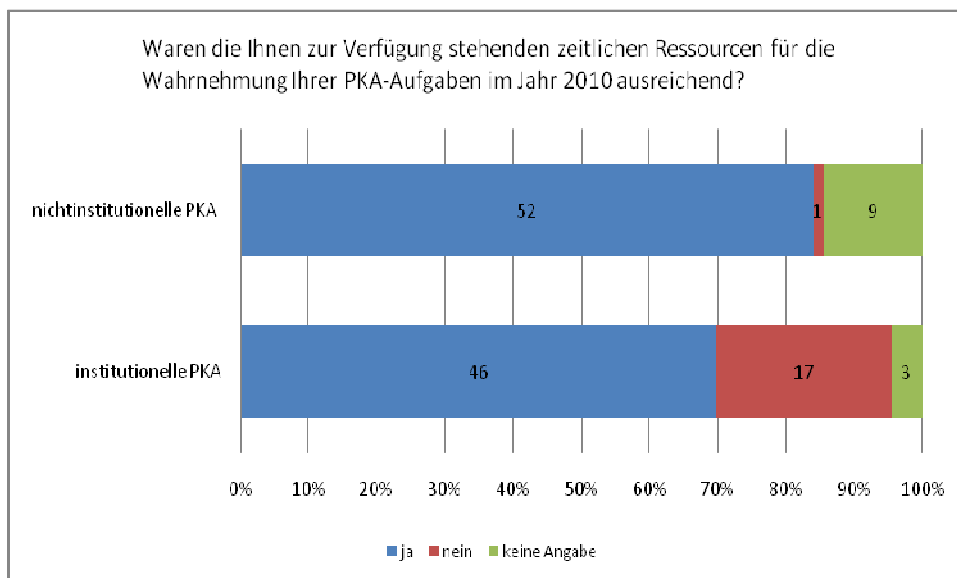
<sup>46</sup> Dabei fehlten die Angaben für Kernenried, Rüttligen-Alchenflüh, Ringgenberg, Rebévelier und Seehof.

gend etwas aus. Dies belegt *Abbildung A6* (im Anhang). Sie zeigt auch, dass Pflegekinderaufsichten, die mehr als 10 Pflegeverhältnisse beaufsichtigen – mit einer Ausnahme – institutionell verankert sind.

### 10.2 Zeitliche Ressourcen

In seiner Umfrage hat das KJA die Pflegekinderaufsichtspersonen danach gefragt, wie viel Zeit sie 2010 für ihre Aufgaben in dieser Funktion eingesetzt hätten, ob die dafür zur Verfügung stehende Zeit ausreichend gewesen sei und falls nein, wie viel Zeit erforderlich gewesen wäre. Ob die gestellten Fragen schwer verständlich waren oder ob die Pflegekinderaufsichten Mühe hatten, sie zu beantworten, kann hier nicht entschieden werden. Jedenfalls sind nur die Antworten auf die Frage, ob die zeitlichen Ressourcen ausgereicht hätten, verwertbar. Demnach hatten – wie aus *Abbildung 14* ersichtlich – die meisten ausreichend Zeit für diese Funktion. Von den institutionellen waren 70 Prozent dieser Meinung und von den nichtinstitutionellen sogar 84 Prozent. Die weiteren Personen aus der zweitgenannten Gruppe haben keine Angaben gemacht, wohingegen bei den institutionellen Aufsichtspersonen ein Viertel der Antwortenden äusserten, für ihre Aufsichtsfunktion nicht ausreichend Zeit gehabt zu haben.

*Abbildung 14* Zeitliche Ressourcen der Pflegekinderaufsichtspersonen (PKA), 2010



N=128; Quelle: Umfrage KJA 2010

Vergleichen wir die Ressourcenfrage mit der Anzahl der Pflegeverhältnisse für die eine Pflegekinderaufsicht zuständig ist, zeigt sich, dass es keine zwingenden Zusammenhänge gibt. So gibt es beispielsweise zwei Aufsichtspersonen mit je 16 Dossiers. Die eine stellt fest, dass sie dafür genügend Zeit hatte, die andere ist gegenteiliger Meinung. Dieses Ergebnis kann durch unterschiedliche Rahmenbedingungen zustande kommen.

Die Aussagen der nichtinstitutionellen Pflegekinderaufsichten in den Interviews sind deckungsgleich. Sie haben bzw. sie nehmen sich die Zeit, die es braucht. Die Aufsichtspersonen machen im Minimum ihre jährlichen Besuche bei den Pflegefamilien, einige auch öfter. Was neben den Besuchen anfallt, sei weniger berechenbar, meint eine Auskunftsperson. Kürzlich seien drei ihrer Pflegekinder volljährig geworden, für die sie vergleichsweise viel Zeit eingesetzt habe. In der Regel brauche sie aber für die Tagespflegefamilien mehr Zeit als für die Dauerpflegeverhältnisse. Eine weitere Auskunftsperson bestätigt den unregelmässigen Arbeitsanfall. Manchmal komme alles auf einmal, vor allem dann, wenn sie eigentlich Ferien geplant habe.

Auf Seiten der institutionellen Aufsichtspersonen sind in den Interviews bis auf eine alle der Meinung, die zeitlichen Ressourcen seien zu knapp. Sie messen diese an den Aufgaben, die zu erledigen sind, oder am verfügbaren Zeitbudget. Eine Auskunftsperson schildert ihren Aufgabenbereich wie folgt: Er hat eine volle Stelle. Davon sind 10 Prozent für die Pflegekinderaufsicht vorgesehen. In diesen 10 Prozent müsse er neben den Familienabklärungen auch solche nach Heimverordnung und für die Tagespflege unterbringen, Anträge vorbereiten und Dossiers führen. Für dies alles habe er viel zu wenig Zeit, mit dem Resultat, dass er noch nie eine Bewilligung vor der Platzierung erhalten habe und dass er es nie geschafft habe, eine Pflegefamilie nach der Platzierung zu besuchen. Andere Auskunftspersonen machen zwar ihre jährlichen Besuche, finden diese aber nicht ausreichend und bewerten dies als Abstrich an der Qualität der Pflegeaufsicht. Schliesslich wird auch Kritik geübt am Schlüssel, der im Lastenausgleich vorgesehen ist. Dieses Zeitbudget von einem Prozent einer 100%-Arbeitsstelle pro Fall reiche in der Praxis meist nicht aus. Wo es für die jährlichen Besuche nicht reicht, so ein Hinweis, werden Pflegeaufsichtsfunktionen an die BeiständInnen delegiert, insbesondere das Verfassen des Aufsichtsberichts.

Mehr als einmal wird in diesem Kontext darauf verwiesen, dass es zu den Stärken der Familienplatzierungsorganisationen gehöre, ihre Partnerfamilien regelmässig zu besuchen. Die seriösen Organisationen verwenden – wie wir oben gesehen haben – auch mehr Zeit für die Abklärung ihrer künftigen Partnerfamilien.

#### Fazit

Die Frage des KJA, wie gross das Mengengerüst sein müsste, damit Professionalität gesichert ist, kann mit den vorliegenden Daten nicht beantwortet werden. Sicher ist eine grössere Fallzahl eine wichtige Voraussetzung, um Professionalität zu ermöglichen. Die Höhe der Fallzahl garantiert jedoch nicht die dafür erforderlichen Erfahrungen. Das zeigt sich an den Familienabklärungen. Wo Pflegeverhältnisse über mehrere Jahre andauern und/oder Platzierungen schon vorgenommen sind, wenn das Bewilligungsgesuch einer Pflegefamilie an die Vormundschaftsbehörde gelangt, kommt es relativ selten zu einem umfassenden Abklärungsverfahren. Anschaulich beschreibt dies eine nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsicht – seit gut zehn Jahren im Amt – mit jeweils rund sechs Dossiers. Sie berichtet, dass sie bisher erst eine einzige Familienabklärung gemacht habe. Das dürfte bei institutionellen Pflegekinderaufsichten mit vergleichbaren Fallzahlen nicht anders sein.

Zwar stehen Mengengerüst und Professionalität in einem engen Zusammenhang. Doch scheint aufgrund der mündlichen Befragung der Zusammenhang zwischen Professionalität und Zeitressourcen ebenfalls evident. Gerade die institutionellen Pflegekinderaufsichten haben klare Vorstellungen, wie sie die Aufsichtsfunktion wahrnehmen möchten, verfügen aber im Rahmen ihrer Anstellung oft nicht über das erforderliche Zeitbudget.

## 11 Wünsche und Erwartungen

### 11.1 Wünsche und Erwartungen zur künftigen Ausgestaltung des Pflegekinderwesens

Die Auskunftspersonen wurden am Schluss des Gesprächs jeweils auch zur künftigen Ausgestaltung des Pflegekinderwesens befragt. Viele haben dabei auf das neue Erwachsenen- und Kinderschutzrecht sowie auf die geplante Revision der PAVO bzw. KiBeV Bezug genommen. Dabei wurden vor allem Fragen der Professionalisierung, der Bewilligung, der Regionalisierung sowie der Information angesprochen.

#### 11.1.1 Professionalisierung

Der überwiegende Teil der Befragten steht einer Professionalisierung im Pflegekinderwesen positiv gegenüber und betrachtet diese Entwicklung als sachgerecht. Das gilt sowohl für die VertreterInnen der Vormundschaftsbehörden wie auch für die Pflegekinderaufsichten. Sie begründen ihre Haltung mit der Erfahrung, dass das Pflegekinderwesen in den letzten Jahren komplexer und anspruchsvoller geworden sei. Eine institutionelle Aufsichtsperson fordert für die Pflegekinderaufsicht „möglichst rasch“ eine professionelle Behörde analog der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Das Milizsystem und die kleinteiligen Verhältnisse einer Gemeinde werden mitunter als „Stolpersteine“ wahrgenommen. Zudem sei es für „Profis“ einfacher, sich zu vernetzen. Man kenne die Stellen, die einem bei Bedarf unterstützen könnten. Die Professionalisierung würde ferner zu einem transparenten Arbeitsablauf und zu einheitlichen Standards in der Pflegekinderaufsicht beitragen. In diesem Kontext werden auch Richtlinien für Pflegefamilien gewünscht. Eine Auskunftsperson erhofft sich von einer professionellen Pflegekinderaufsicht schliesslich auch eine verbesserte Übersicht über die quantitativen Aspekte des Pflegekinderwesens.

Die Professionalisierung hängt eng zusammen mit Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Diese sprechen die Befragten mehrmals an und fordern sie sowohl für die Pflegekinderaufsicht als auch für die Pflegeeltern. Eine nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsicht berichtet, dass sie zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Aufgabe eigentlich nicht so recht im Klaren gewesen sei; sie hält deshalb eine entsprechende Ausbildung und Einführung in die Pflegekinderaufsicht für eine Bedingung, um gute Arbeit zu leisten. Die Befragten erwähnen in diesem Zusammenhang mehrmals die Angebote des KJA (Schulungen, Erfahrungsaustausch, Richtlinien), die sie als unverzichtbar, nützlich und hilfreich qualifizieren. Was die Pflegeeltern betrifft, so wird betont, dass Aus- und Weiterbildung sowie eine kompetente Begleitung sie in ihrer Position und in ihrem Ansehen stärken würden. Es sollte deshalb auch ein Kursangebot für Pflegeeltern zur Verfügung stehen, z.B. seitens des KJA.

Eine Vertretung der Vormundschaftsbehörde gibt zu bedenken, dass die Professionalisierung den persönlichen Kontakt natürlich nicht ersetzen könne und dürfe. Der sei unverzichtbar. So lehne er als Präsident der Vormundschaftsbehörde Berichte ab, in denen stehe, dass ein persönlicher Besuch aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei.

#### 11.1.2 Bewilligung und Kontrolle

Angesprochen wird auch das Thema Bewilligung. Eine nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsicht vertritt die Meinung, man solle gegenüber den Pflegefamilien nicht zu viele Auflagen machen, da diese abschreckend wirken. Doch auch sie ist der Ansicht, eine Bewilligung von Pflegeverhältnissen sei unbedingt erforderlich. Einige weitere Aufsichtspersonen – institutionelle und nichtinstitutionelle – unterstützen die Forderung, dass die Familienpflege durch Verwandte weiterhin bewilligungspflichtig sein sollte. Eine Vertreterin einer Vormundschaftsbehörde bringt die Familienplatzierungsorganisationen ins Spiel. Sie wünscht sich, dass diese besser kontrolliert würden. Es sei durchaus auch im Interesse derjenigen Organisationen, die qualitativ gut arbeiten würden. Diese seien dann besser geschützt. Aus rechtlicher Sicht wäre es ebenfalls wichtig, die Familienplatzierungsorganisationen gesetzlich zu verankern und ihre Position gegenüber den Vormundschaftsbehörden zu definieren.

#### 11.1.3 Ressourcen

Von institutionellen Pflegekinderaufsichten wird auch die Ressourcenfrage angesprochen. Sie erhoffen sich, dass eine Neuregelung eine Erhöhung der administrativen und der zeitlichen Ressourcen bringen würde.

#### 11.1.4 Regionalisierung

Ein grosser Teil der Befragten sieht die Professionalisierung auch im Zusammenhang mit der Regionalisierung. Diese wird überwiegend befürwortet. Eine Vertretung der Vormundschaftsbehörden erwähnt ihre anfänglich kritische Haltung gegenüber der Regionalisierung der Sozialhilfe; im Nachhinein habe sich aber gezeigt, dass diese richtig gewesen sei. Ebenso sollte nun das Pflegekinderwesen Aufgabe der regionalisierten und als Fachbehörde ausgestalteten Vormundschaftsbehörde sein.

Dass mit der Regionalisierung aber auch ein Verlust an Direktheit und persönlicher Nähe einhergehen kann, betonen zwei Mitglieder einer Vormundschaftsbehörde. Würden die Abklärungen und die Aufsicht nicht mehr im sozialen Umfeld der betroffenen Personen stattfinden, werden abstrakte Lösungen favorisiert und die „*efficacité du terrain*“ geschmälert. Diese Auskunftsperson hat als Behördenvertretung im Zusammenhang mit der Regionalisierung der Sozialhilfe die Erfahrung gemacht, dass sich die Sozialdienste vor allem um Budgetfragen kümmern. Sie befürchtet, dass für Besuche bei den Familien wenig Zeit bleiben würde, wenn man die Aufsicht den Sozialdiensten übertrage. Eine nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsicht teilt die Sorge, dass „viel an Beziehung“ verloren gehe und dass es möglicherweise einer Pflegefamilie, die Schwierigkeiten mit einem Pflegekind hat, schwerer falle, „in ein Amt zu telefonieren“, als die Pflegekinderaufsicht vor Ort zu benachrichtigen. Ähnlich sieht es eine Vertretung der Vormundschaftsbehörde: Das Interesse von Familien, Pflegekinder aufzunehmen, könnte schwinden, wenn das Pflegekinderwesen nicht mehr in der Gemeinde organisiert werde.

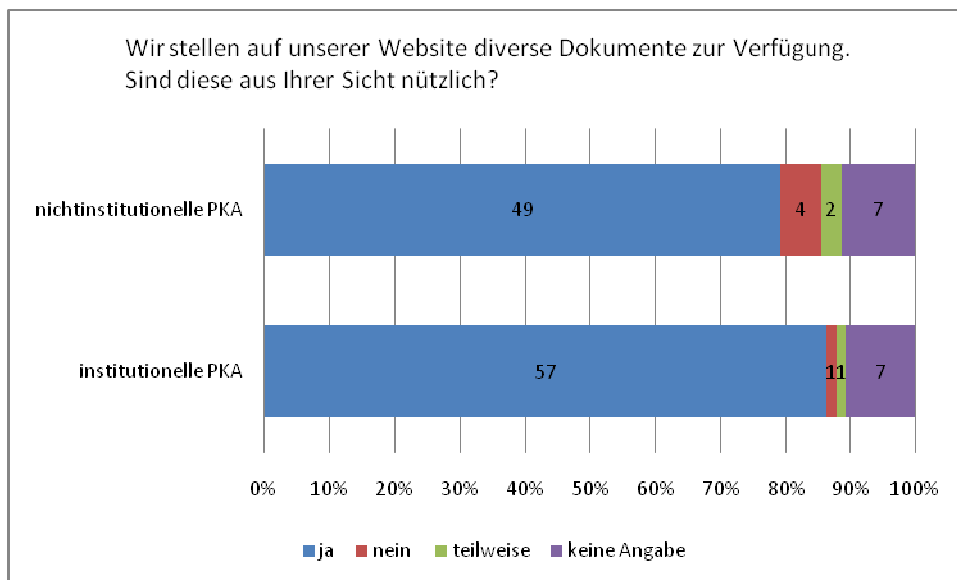
## 11.2 Informations- und Beratungsbedarf

### 11.2.1 Informationen

Rund die Hälfte aller Befragten spricht ausdrücklich den grossen Informationsbedarf hinsichtlich der Einführung des neuen Erwachsenen- und Kindeschutzrechts an. Insbesondere die institutionellen Pflegekinderaufsichten sind verunsichert darüber, was das Inkrafttreten des neuen Erwachsenen- und Kindeschutzrechts und eine Revision der PAVO bzw. der PVO für ihre Arbeit bedeuten werde. Sie sehen ihre berufliche Situation in Frage gestellt und wünschen sich deshalb, vom KJA über die Veränderungen regelmässig auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Informationsleistungen des KJA wurden auch in anderen Kontexten diskutiert. So hat das KJA in seiner Umfrage die Nutzung seiner Website thematisiert. Die in der *Abbildung 15* vermittelten Ergebnisse zeigen, dass die Antwortenden diese aufsuchen und die hier zur Verfügung gestellten Dokumente grösstenteils nützlich finden. Von den institutionellen Pflegekinderaufsichten vertreten diese Meinung 86 Prozent, von ihren nichtinstitutionellen KollegInnen sind es knapp 80 Prozent.

Abbildung 15 Bewertung der Informationsleitung der KJA-Website durch die Pflegekinderaufsichten (PKA)



N=128; Quelle: Umfrage KJA 2010

Die Pflegekinderaufsichten wurden auch danach gefragt, was sie auf der Website des KJA gesucht, aber nicht gefunden hätten. Hier ihre Antworten:

- Vorlage für Pflegevertrag (einmal mit dem Vermerk „für professionelle und halbprofessionelle Grossfamilien“) (3 Nennungen)
- Aktuelle Informationen zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge (2 Nennungen)
- Statistikvorlage (1 Nennung)
- Vorlage für Adoptionsbericht (1 Nennung)

- Kursdaten (2 Nennungen)
- Vorlage für Abklärungsbericht Pflegefamilien (2 Nennungen)
- Informationsblatt für Familien, die sich für die Familienpflege interessieren (1 Nennung)
- Allgemeines Informationsblatt zur Pflegekinderaufsicht (1 Nennung)

Zwei weitere Personen hatten Probleme mit der Navigation.

Die Rückmeldungen in den Interviews decken sich mit denjenigen der Umfrage. In den Gesprächen wird von vielen unterstrichen, dass sie die Website oft brauchen. Deshalb seien sie darauf angewiesen, dass ihre Inhalte stets aktuell sind. Das sei nicht immer so. Angesprochen werden die bereits zitierten Dokumente. Einige können sich vorstellen, dass das Angebot der Website ausgebaut wird. Unabhängig von der Website wird auch gewünscht, dass das KJA über die verschiedenen im Kanton Bern tätigen Familienplatzierungsorganisationen Auskunft geben könne. Einige Auskunftspersonen erwarten zudem Informationen über das KJA selbst, so beispielsweise über interne Reorganisationen. Sie möchten direkt orientiert werden, wenn sich Ansprechpersonen und Zuständigkeiten im KJA ändern.

#### 11.2.2 Beratung

Eine ganze Reihe von Personen verweist darauf, dass sie bei schwierigen Fragen – oft geht es um juristische Probleme – Hilfe des KJA beansprucht hätten. In der Regel sind sie mit der Beratung seitens des KJA sehr zufrieden und beurteilen die Zusammenarbeit als gut und angenehm. Allerdings wünschen sich einige der erfahrenen Pflegekinderaufsichten auch, dass das KJA sich von ihnen beraten lasse, vor allem bei der Erarbeitung von Grundlagendokumenten. Sie würden dabei gerne die Sicht der Praxis einbringen.

## 12 Anhang

### 12.1 Organisation des Pflegekinderwesens in den befragten Gemeinden

Abbildung A1 Organisation der Vormundschaftsbehörde und der Pflegekinderaufsicht in den befragten Gemeinden

Gemeinde	Verwaltungskreis	Anzahl EinwohnerInnen am 31.12.2009 <sup>47</sup>	Organisation der Vormundschaftsbehörde <sup>48</sup>	Organisation der Pflegekinderaufsicht <sup>49</sup>
Biel/Bienne	Biel/Bienne	50'455	Parteilistisch zusammengesetzte, vom Stadtrat gewählte Kommission. Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied hat das Präsidium von Amtes wegen inne. Sekretärin der Kommission ist die Abteilungsleiterin des Erwachsenen- und Jugendschutzes der Stadt Biel.	Dienst 2 für Kinder und Jugendliche im Erwachsenen- und Jugendschutz der Stadt Biel. Der Erwachsenen- und Jugendschutz der Stadt Biel ist durch interkommunale Abkommen auch für die Gemeinde Leubringen / Magglingen zuständig.
Burgdorf	Emmental	15'253	Parteilistisch zusammengesetzte, vom Stadtrat gewählte Kommission mit 9 Mitgliedern. Die ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglieder der Stadt Burgdorf und der Anschlussgemeinden sowie eine oder mehrere Personen der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die so genannte Kommission für Soziales ist auch für die Gemeinden Hasle bei Burgdorf und Oberburg zuständig. Das Sekretariat der Kommission liegt bei der Sozialdirektion (Behördensekretariat).	Eine Person der Sozialdirektion arbeitet im Behördensekretariat mit und ist für die Pflegekinderaufsicht zuständig. Eine Neuregelung der Pflegekinderaufsicht ist in der Umsetzungsphase. Vorgesehen ist eine Aufteilung der Abklärung der Pflegefamilien und der Aufsicht über diese auf verschiedene Personen. Die gleiche Person nimmt auch die entsprechenden Aufgaben für die Gemeinden Hasle b. Burgdorf und Oberburg wahr.
Eggiwil	Emmental	2'467	Die Sozialkommission wird vom Gemeinderat eingesetzt. Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied hat das Präsidium von Amtes wegen inne. Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen.	In die Pflegekinderaufsicht teilen sich zwei Privatpersonen (=nichtinstitutionelle Pflegekinderaufsichten). Sie sind für die Aufsicht über die Pflegefamilien, nicht aber für deren Abklärung zuständig.

<sup>47</sup> [www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr\\_gemeinden/agr\\_gemeinden\\_gemeindedaten.htm](http://www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr_gemeinden/agr_gemeinden_gemeindedaten.htm) (Zugriff 3.2.2011).

<sup>48</sup> Die Angaben basieren auf den Interviews sowie auf Angaben der Gemeinden auf ihren Websites (Zugriff 3.2.2011).

<sup>49</sup> Die Angaben basieren auf den Interviews sowie auf der Tabelle Pflegekinderaufsichten Kanton Bern, die das kantonale Jugendamt auf seiner Website ([www.jgk.be.ch/site/index/kja/kja-newpage-10.htm](http://www.jgk.be.ch/site/index/kja/kja-newpage-10.htm)) aufgeschaltet hat (Zugriff 3.2.2011).

Etzelkofen	Bern-Mittelland	288	Vormundschaftsbehörde ist der Gesamtgemeinderat. Das Sekretariat wird durch den Gemeindegemeinschreiber/die Gemeindegemeinschreiberin wahrgenommen.	Sozialdienst Region Fraubrunnen. Die für die Pflegekinderaufsicht von Etzelkofen zuständige Person hat diese Funktion auch für die Gemeinden Bangerten, Bätterkinden, Büren zum Hof, Fraubrunnen, Iffwil, Jegenstorf, Limpach, Mülchi, Ruppoldsried, Schalunen, Scheunen, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Zauggenried und Zielebach.
Köniz	Bern-Mittelland	38'261	Parteilpolitisch zusammengesetzte, vom Parlament gewählte Kommission. Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied hat das Präsidium von Amtes wegen inne. Die Vormundschaftsverwaltung führt das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde. Sie ist Teil der Abteilung Soziales und Vormundschaft.	Eine Mitarbeiterin der Vormundschaftsverwaltung ist für die Pflegekinderaufsicht der Gemeinden Köniz und Oberbalm zuständig.
Lauperswil	Emmental	2'666	Die Kommission für Kindes- und Erwachsenenschutz wird durch die Einwohnergemeindeversammlung gewählt. Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied hat das Präsidium von Amtes wegen inne. Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen.	Die Pflegekinderaufsicht für die Gemeinde Lauperswil wird durch eine Privatperson wahrgenommen. Sie ist gleichzeitig auch für Rüderswil zuständig.
Moutier	Jura bernois	7'539	Die regionale Vormundschaftsbehörde (Autorité tutélaire régionale de la Prévôté = commission des tuteltes) ist teilweise parteipolitisch zusammengesetzt. Sie umfasst auch VertreterInnen der Gemeinden Belprahon, Eschert, Grandval, Corcelles, Crémines, Perrefitte und Roches. Präsident ist der Gemeinderat und Stadtpräsident von Moutier, Sekretär ist der Gemeindegemeinschreiber. Neben der Autorité tutélaire régionale de la Prévôté gibt es auch die Autorité sociale régionale (commission sociale), deren Sekretär ebenfalls der Gemeindegemeinschreiber ist.	Für die Pflegekinderaufsicht ist der Service social régional de la Prévôté zuständig. Ein Mitarbeiter ist für die Gemeinde Moutier zuständig, ein anderer für die Gemeinden Belprahon, Corcelles, Crémines, Eschert, Grandval, und Perrefitte.
Reconvillier	Jura bernois	2'245	Vormundschaftsbehörde ist der Gesamtgemeinderat. Das Sekretariat wird durch den Gemeindegemeinschreiber wahrgenommen.	Die Pflegekinderaufsicht wird durch eine Privatperson wahrgenommen.
Reichenbach	Frutigen-Niedersimmental	3'450	Vormundschaftsbehörde ist der Gesamtgemeinderat. Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung (Vormundschaftssekretariat) wahrgenommen.	Die Pflegekinderaufsicht wird durch eine Privatperson wahrgenommen.

Riggisberg	Bern-Mittelland	2'359	Die Vormundschaftskommission wird von der Gemeindeversammlung gewählt. Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied hat Einsitz in der Kommission. Sekretärin ist die Gemeindevorschreiberin.	Die Leiterin des Regionalen Sozialdienstes ist neben Riggisberg auch für die Pflegekinderaufsicht der Gemeinden Guggisberg, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühlethurnen, Niedermuhlern, Rüeggisberg, Rümliigen und Rüscheegg verantwortlich.
Saanen	Obersimmental-Saanen	7'053	Die Vormundschaftskommission wird vom Gemeinderat gewählt. Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied hat das Präsidium von Amtes wegen inne. Das Sekretariat führt ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.	Die Pflegekinderaufsicht wird durch eine Privatperson wahrgenommen.
Unterseen	Interlaken-Oberhasli	5'522	Die für die Gemeinden Interlaken, Unterseen und Bönigen zuständige Vormundschaftskommission ist eine Fachkommission. Präsident ist der für das Ressort Soziales zuständige Gemeinderat von Unterseen. Das Vormundschaftssekretariat führt der Bereichsleiter Vormundschaft/Soziales der Gemeinde Interlaken.	Die Pflegekinderaufsicht wird durch eine Privatperson wahrgenommen.

N=123; Quelle: Umfrage KJA, 2010

## 12.2 Gesprächsleitfäden

Für die Vorbereitung der Befragung der Gemeinden wurden eine Expertin und ein Experte befragt, deren bzw. dessen Fachwissen in unterschiedlichen Bereichen liegt. Im Interview mit einer Mitarbeiterin des KJA ging es im Wesentlichen um die Sicht des KJA auf das Pflegekinderwesen im Kanton Bern. In einem weiteren Expertengespräch wurden primär rechtliche Aspekte besprochen.

Befragt wurden die folgenden Personengruppen bzw. Personen: VertreterInnen von Vormundschaftsbehörden, Pflegekinderaufsichten sowie Leitungspersonen von Familienplatzierungsorganisationen. Ihre unterschiedlichen Funktionen und Bezüge zum Thema Pflegekinderaufsicht haben je spezifische Interviewleitfäden erfordert. Gleichzeitig war es ein Anliegen, zu den einzelnen angesprochenen Themen möglichst viele Antworten zu erhalten. Aus diesem Grund gibt es in den Leitfäden thematische Überschneidungen.

Abbildung A2 In den Gesprächen thematisierte Themenbereiche

Vormundschaftsbehörden (VB) bzw. Behördensekretariate	Pflegekinderaufsichten (PKA)	Familienplatzierungsorganisationen (FPO)
Fragen zur Organisation der VB und zur Funktion der befragten Person in der VB	Fragen zur Organisation der PKA, zu den Rahmenbedingungen und zur Qualifikation	Entstehungsgeschichte und Hintergrund der FPO
Ablauf (von der Gefährdungsmeldung bis zur Platzierung)	Übersicht über die Aufgaben	Pflegekinder

Bewilligungsverfahren von Pflegeplätzen	Pflegefamilien abklären / betreuen / beaufsichtigen	Funktion FPO im Platzierungsverfahren
Anforderungen an die Pflegekinderaufsicht und Zusammenarbeit mit ihr	Arbeitsbedingungen (Ressourcen, Rollen, Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde)	AuftraggeberInnen
Zusammenarbeit und Schnittstellen mit weiteren Stellen	Zusammenarbeit und Schnittstellen mit weiteren Stellen	Pflegefamilien
Erwartungen an den Kanton	Erwartungen an den Kanton	Zusammenarbeit mit Behörden
Zusammenfassende Beurteilung	Zusammenfassende Beurteilung	Weitere Aufgabenbereiche der FPO
		Qualifikation der Mitarbeitenden der FPO
		Stärken/Schwächen von FPO generell

### 12.3 Berufliche und ausserberufliche Erfahrungen der Pflegekinderaufsichten

Die im Folgenden aufgeführten Nennungen wurden auf die Frage gegeben: „Welche beruflichen und ausserberuflichen Erfahrungen sind für Sie als Pflegekinderaufsicht besonders nützlich?“ Die erfassten Nennungen sind nicht immer wörtlich, sondern manchmal auch sinngemäss erfasst worden.

Abbildung A3 Für die Ausübung der Pflegekinderaufsicht nützliche Erfahrungen

	Nennungen von inst. PKA		Nennungen von nichtinst. PKA		Total	
		in % vom Total		in % vom Total		in % vom Total
<b>Erfahrungen im Kinderschutz und im Vormundschaftswesen</b>						
Kindeschutzerfahrungen (inkl. Mandatsführung)	15	16.0	5	4.3	20	9.5
Erfahrungen im Vormundschaftswesen	2	2.1	2	1.7	4	1.9
<b>Erfahrungen als Eltern, Pflegeeltern, Tageseltern, Pflegekind</b>						
Elternerfahrungen	23	24.5	29	25.0	52	24.8
Pflegeelternerfahrungen	4	4.3	5	4.3	9	4.3
Tagespflegeerfahrungen			2	1.7	2	1.0
Pflegekindererfahrungen	1	1.1			1	0.5
<b>Berufliche Erfahrungen und Kompetenzen</b>						
Berufserfahrung allg.	1	1.1	7	6.0	8	3.8
sozialarbeiterische Kompetenzen u. Praxis	18	19.1	5	4.3	23	11.0
sozialpädagogische Kompetenzen und Praxis	3	3.2	8	6.9	11	5.2
Pädagogische Ausbildung und Praxis	2	2.1	7	6.0	9	4.3
Pflegerische Praxis	1	1.1	4	3.4	5	2.4
Kinder- und Jugendarbeit	2	2.1	4	3.4	6	2.9
Elternarbeit	2	2.1	2	1.7	4	1.9
Gesprächsführung, Kommunikation, Konfliktmanagement	1	1.1	2	1.7	3	1.4

Rechtskenntnisse	3	3.2			3	1.4
Mediation	2	2.1			2	1.0
Suchtarbeit	1	1.1	1	0.9	2	1.0
Entwicklungspsychologie	2	2.1		0.0	2	1.0
Sprachkenntnisse			1	0.9	1	0.5
Schreibkompetenzen	1	1.1			1	0.5
Lektüre	1	1.1			1	0.5
interdisziplinäre Zusammenarbeit	1	1.1	1	0.9	2	1.0
<b>Gemeindebezogene Aktivitäten und Vernetzung</b>						
Gemeindepolitische Erfahrungen			9	7.8	9	4.3
Vernetzung im Einzugsgebiet	1	1.1	6	5.2	7	3.3
Kirchliche Arbeit			3	2.6	3	1.4
Schulkommissionserfahrungen	1	1.1			1	0.5
<b>Alltagspraktische Erfahrungen und Kompetenzen</b>						
Gesunder Menschenverstand	1	1.1	2	1.7	3	1.4
Menschenkenntnisse			3	2.6	3	1.4
Lebenserfahrung, Alter	5	5.3	6	5.2	11	5.2
Ganzheitliches Denken			1	0.9	1	0.5
Bauchgefühl			1	0.9	1	0.5
Total	94	100.0	116	100.0	210	100.0

Quelle: Umfrage KJA

### 12.4 Kriterien der Pflegekinderaufsichten für die Beurteilung der Pflegefamilien

Die im Folgenden aufgeführten Nennungen wurden auf die Frage gegeben: „Welche Kriterien/Standards sind für Sie besonders wichtig, wenn Sie eine mögliche zukünftige Pflegefamilie abklären?“

Die erfassten Nennungen sind nicht immer wörtlich, sondern manchmal auch sinngemäss erfasst worden.

Abbildung A4 Kriterien der Pflegekinderaufsichten für die Beurteilung der Pflegefamilien

	Nennungen von inst. PKA		Nennungen von nichtinst. PKA		Total	
		in % vom Total inst. PKA		in % vom Total nichtinst. PKA		in % vom Total
<b>Checklisten</b>						
Leitfaden KJA	12	7.3	2	0.9	14	3.7
Q4-Standards	1	0.6	0	0	1	0.3
Eigene Checkliste	2	1.2	0		2	0.5

<b>Persönlichkeitsmerkmale / persönliche Haltungen</b>						
Persönlichkeit / ausgeglichene Persönlichkeit	2	1.2	5	2.3	7	1.9
Biografie	1	0.6	1	0.5	2	0.5
Alter	1	0.6	1	0.5	2	0.5
Soziale Kompetenzen	3	1.8	0	0	3	0.8
Kommunikative Kompetenzen / Dialogfähigkeit	4	2.4	3	1.4	7	1.9
Führungsqualitäten / Durchsetzungsvermögen	0	0	2	0.9	2	0.5
gesellschaftliche Einstellungen/Positionierung/Haltung	3	1.8	1	0.5	4	1.1
Weltanschauung	2	1.2	1	0.5	3	0.8
Lebenshaltung	0	0	1	0.5	1	0.3
Lebensstil	0	0	1	0.5	1	0.3
Offenheit / Toleranz	6	3.6	8	3.8	14	3.7
Empathie / Verständnis	0	0	3	1.4	3	0.8
Geduld / Gelassenheit	0	0	1	0.5	1	0.3
Fairness	0	0	1	0.5	1	0.3
Vertrauenswürdigkeit / Zuverlässigkeit	0	0	3	1.4	3	0.8
Herzlichkeit	0	0	1	0.5	1	0.3
Ehrlichkeit	1	0.6	0	0	1	0.3
Gesunder Menschenverstand	0	0	2	0.9	2	0.5
Vernetztes Denken	1	0.6	0	0	1	0.3
<b>Familienstruktur, Paar- und Familiendynamik</b>						
Familienstruktur	3	1.8	7	3.3	10	2.6
Familiendynamik / Familienkultur	4	2.4	11	5.2	15	4.0
Familienvorstellung	0	0	2	0.9	2	0.5
Stabilität Familie / Stabilität Paar	4	2.4	10	4.7	14	3.7
Rollenverständnis	0	0	1	0.5	1	0.3
Unterstützung durch PartnerIn	1	0.6	0	0	1	0.3
Zustimmung der ganzen Familie	2	1.2	1	0.5	3	0.8
Organisation des Familienalltags / geregelter Tagesablauf	2	1.2	3	1.4	5	1.3
Umgangsformen / Umgangston	1	0.6	3	1.4	4	1.1
Umgang mit (Pflege-)kindern / Beziehung zu Kindern	4	2.4	4	1.9	8	2.1
Umgang mit Erwachsenen	0	0	1	0.5	1	0.3
Atmosphäre	2	1.2	3	1.4	5	1.3
Wärme, Geborgenheit vermitteln	0	0	2	0.9	2	0.9
Ordnung	1	0.6	0	0	1	0.3
Sauberkeit	3	1.8	1	0.5	4	1.1
<b>Orientierung am Kindeswohl</b>						
Kindeswohlorientierung	3	1.8	5	2.3	8	2.1
Passung zw. Pflegekind und Pflegefamilie	1	0.6	3	1.4	4	1.1
Stabilität des Pflegekindes	1	0.6	0	0	1	0.3

<b>Erziehungsvorstellungen und -erfahrungen</b>						
Erziehungsvorstellungen / Erziehungswerte	5	3.0	5	2.3	10	2.6
Erziehungskompetenzen / pädagogische Kompetenzen	8	4.8	4	1.9	12	3.2
Erziehungserfahrungen	3	1.8	9	4.2	12	3.2
<b>Motivation</b>						
Motivation	12	7.3	17	8.0	29	7.7
<b>Ausbildung</b>						
Ausbildung der Pflegeeltern	6	3.6	3	1.4	9	2.4
Absolvieren eines Kurses für Pflegeeltern	1	0.6	1	0.5	2	0.5
<b>Berufliche und wirtschaftliche Situation</b>						
Berufliche Situation	0	0	1	0.5	1	0.3
Wirtschaftliche Ressourcen / gesicherte finanzielle Verhältnisse	1	0.6	5	2.3	6	1.6
<b>Persönliche Ressourcen</b>						
Zeitl. Ressourcen / Verfügbarkeit / sich Zeit nehmen	7	4.2	13	6.1	20	5.3
Belastbarkeit	4	2.4	9	4.2	13	3.4
Konfliktfähigkeit / Umgang mit Problemen / Problemlösungsverhalten	2	1.2	2	0.9	4	1.1
Ausdauer	0	0	1	0.5	1	0.3
Gesundheit	0	0	2	0.9	2	0.5
<b>Reflexionsfähigkeit</b>						
Reflexionsfähigkeit, Bereitschaft sich selbst zu hinterfragen, eigene Stärken und Schwächen kennen	4	2.4	3	1.4	7	1.9
<b>Soziales Umfeld</b>						
soziales Umfeld	3	1.8	4	1.9	7	1.9
Unterstützung durch das soziale Umfeld	0	0	1	0.5	1	0.3
Verankerung / Vernetzung in der Gemeinde	3	1.8	1	0.5	4	1.1
<b>Räumliche Verhältnisse</b>						
Räumliche Verhältnisse / Platzfrage	9	5.5	18	8.5	27	7.1
<b>Örtlichkeit / Erreichbarkeit</b>						
Örtlichkeit / Erreichbarkeit	3	1.8	2	0.9	5	1.3
<b>Bereitschaft (zu Kooperation, Hilfe anzunehmen, sich weiterzubilden)</b>						
Bereitschaft, Hilfe anzunehmen	4	2.4	1	0.5	5	1.3
Bereitschaft, Schwierigkeiten zu meistern	1	0.6	1	0.5	2	0.5
Bereitschaft / Fähigkeit / Haltung zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie	4	2.4	5	2.3	9	2.4
Bereitschaft / Fähigkeit / Haltung zur Zusammenarbeit mit Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen / Institutionen	10	6.1	4	1.9	14	3.7
Bereitschaft zu überdurchschnittlichem Engagement	1	0.6	1	0.5	2	0.5
Bereitschaft sich weiterzubilden	2	1.6	4	1.9	6	1.6

<b>Bauchgefühl</b>						
Bauchgefühl	1	0.6	2	0.9	3	0.8
<b>Total Nennungen</b>	165	100	213	100	378	100

### 12.5 Pflegeverhältnisse nach Gemeinden und Pflegekinderaufsichten

Die beiden folgenden *Abbildungen A4* und *A5* haben nicht die gleiche Datengrundlage und beziehen sich auch nicht auf das gleiche Jahr.

*Abbildung A5 Pflegeverhältnisse pro Gemeinde im Jahr 2009*

Anzahl Gemeinden	Gemeinden in % vom Total	Anzahl Pflegeverhältnisse in Dauerpflege pro Gemeinde	Total
199	52.6	0	0
61	16.1	1	61
40	10.6	2	80
28	7.4	3	84
16	4.2	4	64
8	2.1	5	40
7	1.9	6	42
8	2.1	7	56
1	0.3	8	8
1	0.3	9	9
2	0.6	10	20
1	0.3	11	11
1	0.3	17	17
1	0.3	21	21
1	0.3	22	22
1	0.3	31	31
1	0.3	43	43
1	0.3	48	48
378	100		657

Quelle: KJA, Tabelle *Statistik 2009 Familienpflege*. Es fehlen die Angaben für Kernenried, Rüttligen-Alchenflüh, Ringgenberg, Rebévelier und Seehof.

Abbildung A6 Pflegekinderaufsichtspersonen nach Anzahl Pflegeverhältnissen und Anzahl betreuten Gemeinden, 2010

Lesebeispiel: 41 Pflegekinderaufsichten geben an, im Jahr 2010 keine Pflegeverhältnisse betreut zu haben. 31 Personen von ihnen sind als Aufsichtsperson für 1 Gemeinde, 5 für 2 Gemeinden, 3 für 3 Gemeinden und 1 für 4 Gemeinden zuständig.

Anzahl Pflegekinderaufsichten			Anzahl betreute Pflegeverhältnisse	Anzahl betreute Gemeinden
inst. PKA	nichtinst. PKA	Total PKA		
11	30	41	0	33 mal 1 Gemeinde 5 mal 2 Gemeinden 2 mal 3 Gemeinden 1 mal 4 Gemeinden
3	7	10	1	8 mal 1 Gemeinde 2 mal 2 Gemeinden
8	7	15	2	9 mal 1 Gemeinde 5 mal 2 Gemeinden 1 mal 6 Gemeinden
3	3	6	3	4 mal 1 Gemeinde 1 mal 2 Gemeinden 1 mal 4 Gemeinden
5	6	11	4	5 mal 1 Gemeinde 3 mal 2 Gemeinden 2 mal 3 Gemeinden 1 mal 4 Gemeinden
6	1	7	5	3 mal 1 Gemeinde 1 mal 2 Gemeinden 2 mal 4 Gemeinden 1 mal 5 Gemeinden
1	1	2	6	2 mal 1 Gemeinde
6	1	7	7	1 mal 1 Gemeinde 4 mal 2 Gemeinden 2 mal 8 Gemeinden
3	1	4	8	1 mal 1 Gemeinde 1 mal 2 Gemeinden 2 mal 5 Gemeinden
1		1	9	1 mal 8 Gemeinden
2	1	3	10	1 mal 1 Gemeinde 1 mal 3 Gemeinden 1 mal 7 Gemeinden
1		1	12	1 mal 2 Gemeinden
1		1	14	1 mal 1 Gemeinde
2		2	15	1 mal 2 Gemeinden 1 mal 15 Gemeinden
2		2	16	1 mal 1 Gemeinde 1 mal 9 Gemeinden
1		1	17	1 mal 6 Gemeinden

1	1	2	18	1 mal 2 Gemeinden 1 mal 8 Gemeinden
2		2	21	1 mal 2 Gemeinden 1 mal 16 Gemeinden
1		1	24	1 mal 3 Gemeinden
1		1	25	1 mal 17 Gemeinden
1		1	37	1 mal 2 Gemeinden
1		1	48	1 mal 7 Gemeinden
1		1	76*	1 mal 1 Gemeinde
64	59	123	662	292

N=123; Quelle: Umfrage KJA, 2010

\*Diese Zahl bezieht sich wahrscheinlich auf die Zahl der von der antwortenden Person insgesamt betreuten Dossiers aber kaum auf diejenigen, in welchen es um Familienpflegeverhältnisse bzw. Pflegekinderaufsicht geht.

## 12.6 Auskunftspersonen

Den folgenden Personen danken wir für Ihre Bereitschaft, uns Auskunft zu geben.

### ExpertInnen

**Rosa Schenk**, Sozialarbeiterin FH, Mitarbeiterin des kantonalen Jugendamtes Bern

**Kurt Affolter**, lic. iur., Fürsprecher und Notar, 2514 Ligerz

### Auskunftspersonen zu den Gemeinden

Gemeinde	Auskunftsperson der Vormundschaftsbehörde / des Behördensekretariats	Auskunftsperson der Pflegekinderaufsicht
Biel/Bienne	<b>Marie-Line Vuilleumier</b> Abteilungsleiterin Erwachsenen- und Jugendschutz, Vormundschaftssekretärin	<b>Bernard Staubli</b> Erwachsenen- und Jugendschutz, Biel
Burgdorf	<b>Rosmarie Dietrich</b> Leiterin Erwachsenen- und Kinderschutz Verfahren, Mitarbeiterin des Behördensekretariats der Kommission für Soziales	<b>Yves Stern</b> Mandatsführung Erwachsenen- und Kinderschutz, Sozialdirektion Burgdorf
Eggiwil	<b>Erika Sommer</b> Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung, Vormundschaftssekretärin	<b>Verena Zürcher</b> , Eggwil
Etzelkofen	<b>Renate Althaus</b> Gemeinderätin, Ressort Sicherheit und Soziales	<b>Irene Glauser</b> Sozialdienst Region Fraubrunnen, Jegenstorf
Köniz	<b>Christa Balli</b> Leiterin der Vormundschaftsverwaltung Köniz, Vormundschaftssekretärin	<b>Monica Wieser</b> Vormundschaftsverwaltung Köniz

Lauperswil	<b>Monika Gerber</b> Gemeindeverwaltung Lauperswil, zuständig u.a. für den Bereich Vormundschaft	<b>Cornelia Ritter</b> , Zollbrück
Moutier	<b>Daniel Jabas</b> Gemeindeschreiber, Sekretär der commission des tutelles und der commission sociale	<b>Alain Veya</b> Service social régional de la Prévôté, Moutier
Reconvilier	<b>Pierre-Yves Némitz</b> Gemeindeschreiber, Vormundschaftssekretär	<b>Angélica Gerber</b> , Reconvilier
Reichenbach	<b>Jakob Mürner</b> Gemeindeschreiber, Vormundschaftssekretär (Co-Sekretariat)	<b>Marianne Allenbach-Zingg</b> , Reichenbach
Riggisberg	<b>Karin Lüthi</b> Gemeindeschreiberin, Vormundschaftssekretärin	<b>Lis Gfeller</b> Regionaler Sozialdienst, Riggisberg
Saanen	<b>Daniel Bühler</b> Fachleiter Soziales, Vormundschaftssekretär	<b>Marlis Zoppas</b> , Saanen
Unterseen	<b>Roger Berthoud</b> Präsident der Vormundschaftskommission und Präsident Gemeindeverband Sozialdienst Interlaken	<b>Elisabeth Roth</b> , Unterseen

#### Auskunftsperson der Gemeinde Interlaken

**Markus Ris**, Vormundschaftssekretär (Vormundschaftskommission Interlaken-Unterseen-Bönigen) und Bereichsleiter Vormundschaft/Soziales Interlaken (in dieser Funktion zuständig für die Pflegekinderaufsicht Interlaken)

#### Auskunftspersonen der Familienplatzierungsorganisation

<b>Jugendhilfe-Netzwerk Emmental Entlebuch</b>	<b>Urs Kaltenrieder</b> Gesamtleiter des Jugendhilfe-Netzwerks Emmental Entlebuch
<b>Passaggio</b>	<b>Ruedi Trchsel</b> Gesamtleiter Stiftung Passaggio
<b>Pflegekinder-Aktion Bern</b>	<b>Rita Aemmer und Vroni Gschwend</b> Co-Geschäftsleiterinnen

## 13 Literaturhinweise

**Arnold Claudia / Huwiler Kurt / Raulf Barbara / Tanner Hannes / Wicki Tanja:** Pflegefamilien- und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern. Zürich 2008. Vgl. auch [www.nfp52.ch/d\\_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=4](http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=4) (Zugriff 04.07.2011).

**Bättig Hans:** Die Pflegekinderaufsicht im Bund und in den Kantonen. Zürich 1984.

**Blülle Stefan:** Konzeption der Indikationsstellung und Kooperation mit den Einrichtungen – die Praxis im Kanton Basel-Stadt, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 5/2010, S. 389 ff.

**Botschaft des Bundesrates** an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis) vom 5. Juni 1974, in: Bundesblatt 126. Jg. Bd. II, Nr. 27.

**Bundesamt für Justiz BJ:** Ausserfamiliäre Betreuung von Kindern, Dokumentation ([www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/kinderbetreuung.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/kinderbetreuung.html)) (Zugriff 07.04.2011).

**Curaviva – Schwerpunkt Platzierung** (11/2006 Fachzeitschrift Curaviva, Verband Heime & Institutionen Schweiz).

**Fachstelle für das Pflegekinderwesen (Hrsg.):** Handbuch „Pflegekinderwesen Schweiz“. Pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen, Prävention und Qualitätsentwicklung. Zürich 2000.

**Fassbind Patrick:** Totalrevision der Pflegekinderverordnung, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 3/2010, S. 57 ff.

**Gassmann Yvonne:** Pflegeeltern und Pflegekinder. Empirische Analysen von Entwicklungsverläufen und Ressourcen im Beziehungsgeflecht. Münster 2010.

**Häfeli Christoph / Voll Peter:** Die Behördenorganisation im Kindes- und Erwachsenenschutz aus rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Sicht, in: Zeitschrift für Vormundchaftswesen 2/2007, S. 51 ff.

**Hilweg Werner / Posch Christian (Hrsg.):** Fremd und doch zu Hause. Qualitätsentwicklung in der Fremdunterbringung. Hohengehren 2008.

**Iseli Lukas:** Totalrevision der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption PAVO. Projektskizze

KJA betreffend Umsetzung der Vorgaben gemäss KiBeV im Bereich der Tages- und Familienpflege. 25. August 2010.

**Kantonales Jugendamt Bern:** Pflegekinder – eine Wegleitung über das Pflegekinderwesen für Eltern, Pflegeeltern und Kinderschutzbehörden. Bern 2004.

**Kantonales Jugendamt Bern:** Dokumentation Pflegekinderaufsicht (Mai 2007 / 5 99 19/ 03102201/aec). Zitiert als **Roter Ordner KJA**.

**Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden:** Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge), in: Zeitschrift für Vormundchaftswesen 2/2008, S. 63 ff.

**Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden:** Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – Aufgaben und erforderliche Kompetenzen, in: Zeitschrift für Vormundchaftswesen, 2/2008, S. 117 ff.

**Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden:** Stärken und Schwächen der aktuellen Behördenstrukturen, in: Zeitschrift für Vormundchaftswesen, 2/2008, S. 102 ff.

**Mösch Payot Peter:** Rechtsstellung der Pflegeeltern - Rechtsfragen um vertrags- und sozialversicherungsrechtliche Rechte und Pflichten der Pflegeeltern, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2/2011, S. 87.

**Netzwerk IPK Institutionelle Pflegeplätze für Kinder und Jugendliche:** Qualitätsstandards für institutionelle Pflegeplätze, Ausgabe Juli 2010. Kontakt: [immoos@fachstellekinder.ch](mailto:immoos@fachstellekinder.ch).

**Pflegekinder-Aktion Schweiz (Hrsg.):** Netz – Fachzeitschrift, erscheint drei Mal jährlich.

**Quality4Children Schweiz:** Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst ([www.quality4children.ch/media/pdf/q4\\_standards\\_web.pdf](http://www.quality4children.ch/media/pdf/q4_standards_web.pdf)) (Zugriff 07.04.2011).

**Quality4Children:** Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa ([www.quality4children.ch/media/pdf/q4cstandards-deutschschweiz.pdf](http://www.quality4children.ch/media/pdf/q4cstandards-deutschschweiz.pdf)) (Zugriff 07.04.2011).

**Rechtsprechung:** Platzierung eines Kindes in einer Pflegefamilie – Zuständigkeiten der sorgeberechtigten Eltern, der Vormundschaftsbehörde und der Fürsorgebehörde / Notwendigkeit eines Obhutentzugs, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 1/2011, S. 59 ff.

**Regierungsrat des Kantons Bern:** 1. Medienmitteilung des Kantons Bern. Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Kantonale Fachbehörden sollen Vormundschaftsbehörden ablösen (14.01.2011). – 2. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht EG KES. 3. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht EG KES.

**Regierungsrat des Kantons Bern:** Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zur Pflegekinderverordnung; Änderung vom 18. Oktober 2005.

**Regierungsrat des Kantons Bern:** Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zur Pflegekinderverordnung; Änderung vom 21. Januar 2008.

**Regierungsrat des Kantons Bern:** Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat betreffend Pflegekinderverordnung; Änderung vom 5. November 2008.

**Regierungsrat des Kantons Bern:** Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 27. Oktober 2010.

**Regierungsrat des Kantons Bern:** Vortrag an den Grossen Rat zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG). Beilage zum Tagblatt des Grossen Rates, 2001.

**Raulf Barbara / Grossniklaus Peter:** Interessenvertretung von fremdplatzierten Kindern, in: Verein Kinderanwaltschaft Schweiz (Hrsg.), Praktische Kindesverfahrensvertretung und die Berücksichtigung des Kindeswillens. Dokumentation der Fachtagung vom 30. Oktober 2009. Winterthur 2010., S. 62 ff., 82 ff.

**Rosch Daniel:** Neue Aufgaben, Rollen, Disziplinen, Schnitt- und Nahtstellen – Herausforderungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 1/2011, S. 31 ff.

**Vogel Urs / Wider Diana:** Das neue Erwachsenenschutzrecht. Eine Übersicht über den kantonalen Regelungsbedarf, den Stand der entsprechenden Umsetzungsarbeiten und ein Ausblick auf Unterstützungsangebote, in: Zeitschrift für Vormundschafswesen 1/2009, S. 73 ff.

**Vogel Urs / Wider Diana:** Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde – Personelle Ressourcen, Ausstattung und Trägerschaftsformen, in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 1/2010, S. 5 ff.

**Voll Peter:** Die Arbeit der Vormundschaftsbehörde im Kanton Bern. Ergebnisse einer Untersuchung im Auftrag der Justiz-,

Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bern, Oktober 2008.

**Voll Peter / Jud Andreas / Mey Eva / Häfeli Christoph / Stettler Martin (Hrsg.):** Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis. Luzern 2008.

**Wigger Annegret / Sommer Antje / Stiehler Steve:** Arbeiten mit gewaltauffälligen Kindern und Jugendlichen – eine Herausforderung für Schulen, Vormundschaftsbehörden und Jugendanwaltschaften. Zürich 2010.

**Wigger Annegret / Lustig Sylvia:** Ist Lebensqualität in Heimen messbar? Handbuch und wissenschaftlicher Kommentar. Bern 2002.

**Zatti Kathrin Barbara:** Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, Juni 2005.